

# METIS für Urheber

Ihr Weg zur Ausschüttung

---

## Dokumentinformation

Verantwortliche: Annette Wagner

Gespeichert am: 04.02.2020 10:36

Gedruckt am: 04.02.2020 10:36

Dokumentversion: 3.4

## Inhalt

<b>1. METIS – Eine Orientierung oder „Mein Weg zur Ausschüttung“</b>	<b>4</b>
<b>2. Einleitung</b>	<b>4</b>
2.1. Wer kann melden?	5
2.2. Was kann in METIS gemeldet werden?	5
2.3. Wie wird die Ausschüttung in METIS verteilt?	5
2.4. Allgemeine Regeln und Informationen zur Ausschüttung	6
2.5. Vorbemerkung zum Meldesystem T.O.M.	6
<b>3. Die Registrierung</b>	<b>7</b>
3.1. Wer muss eine Registrierung zum Online Meldesystem durchführen?	7
3.2. Was benötigt man für die Registrierung zum Online Meldesystem?	7
3.3. Der Ablauf der Registrierung im Detail	7
3.4. Hinweis für Urheber aus Österreich oder der Schweiz	10
<b>4. Ihr Text steht auf einer fremden Internetseite</b>	<b>11</b>
4.1. Wie findet man heraus, ob eine Seite an METIS teilnimmt?	11
<b>5. Zählung eingebaut – Fremde Internetseite</b>	<b>11</b>
5.1. Meldungen automatisch erhalten	11
5.2. Meldungen über eine Suche finden	14
5.3. Sonderfall: Zugriffszählung wird nur auf Verlangen eingebaut	15
<b>6. Zählung nicht eingebaut – Fremde Internetseite</b>	<b>17</b>
6.1. Meldung über die METIS Sonderausschüttung	17
6.1.1. Meldung einer deutschen Internetseite	17
6.1.2. Meldung einer ausländischen Online Zeitschrift	19
<b>7. Ihr Text steht auf der eigenen Internetseite</b>	<b>22</b>
<b>8. Zählung wird eingebaut – Eigene Internetseite</b>	<b>22</b>
8.1. Die Zählmarke – ein Hilfsmittel stellt sich vor	23
8.1.1. Die Zählmarke in der Basisversion (für HTML oder XHTML Dateien)	24
8.1.2. Die Zählmarke für Dokumente (für PDF oder ePub)	24
8.1.3. Bestellen von Zählmarken	25
8.2. Zählmarken einbauen	27
8.2.1. Technisches zur Zählmarke in der Basisversion	28
8.2.2. Technisches zum Einbau der Dokumenten-Variante	29
8.2.3. Einbau für Dokumente mit Hilfe von JavaScript	30
8.3. Hinweise zum korrekten Einbau von Zählmarken	30
8.4. Korrekten Einbau überprüfen	33

---

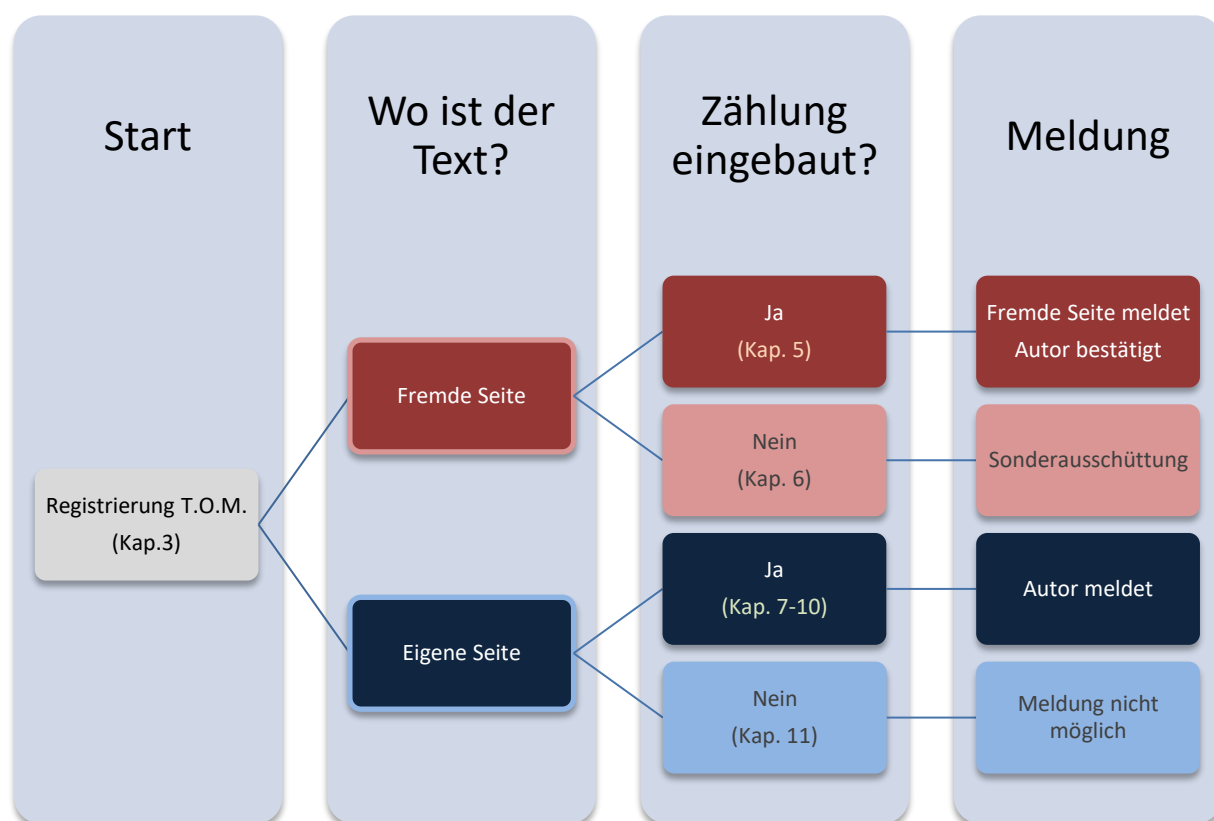
8.5.	Erste Vorbereitung für die spätere Meldung .....	33
<b>9.</b>	<b>Die Meldung .....</b>	<b>36</b>
9.1.	Betroffene Zählmarken finden .....	36
9.2.	Die Meldung erstellen .....	37
9.3.	Hinweise zur korrekten Meldung .....	42
<b>10.</b>	<b>„Verlagsfunktionen“ Anfordern .....</b>	<b>44</b>
<b>11.</b>	<b>Zählung nicht eingebaut – Eigene Seite .....</b>	<b>45</b>
<b>12.</b>	<b>Eingereichte Meldungen recherchieren .....</b>	<b>46</b>
12.1.	Nachträgliche Bearbeitung der „Zustimmung zur Verlagsbeteiligung“ .....	46
12.1.1.	Fehlerkorrektur .....	48
<b>13.</b>	<b>„Sie haben eine neue Nachricht“ .....</b>	<b>49</b>
13.1.	Spezialfall: „Abweisung der Beteiligtenmeldung“ .....	50
<b>14.</b>	<b>Termine .....</b>	<b>51</b>

# 1. METIS – Eine Orientierung oder „Mein Weg zur Ausschüttung“

Auf den ersten Blick erscheint METIS kompliziert. Zählmarken? Zugriffszählung? HTML? Webbereiche? Sonderausschüttung? Warum kann man nicht einfach melden? Muss man dieses ganze Dokument wirklich lesen?

Grundsätzlich ist das Verfahren aber sehr einfach. Es beginnt für jeden mit der Registrierung zu T.O.M., dem Online Meldesystem der VG WORT. Wie es danach weitergeht, hängt von der Internetseite ab, auf der sich Ihr Text befindet.

Dieses Dokument ist so aufgebaut, dass jeder Melder in der Regel nur einen bestimmten Teil davon als Hilfe benötigt (siehe Grafik). Die umfangreichste Information benötigen Urheber, die selbst Zählmarken auf der eigenen Internetseite einbauen. Alle anderen Urheber kommen mit einem Minimum an Information und Aufwand zur Ausschüttung.



Das Kapitel 3 zur Registrierung wird nur einmalig und nur von Nutzern benötigt, die diese Registrierung bisher noch nicht durchgeführt haben.

Allgemeine Grundlagen, die für alle Melder von Bedeutung sind, finden Sie in Kapitel 2, Kapitel 12, Kapitel 13 und im Kapitel 14 unter „Termine“.

## 2. Einleitung

Basis der Ausschüttung zu METIS ist die Zählung der Zugriffe auf potentiell meldefähige Texte mit Hilfe einer von der VG WORT vergebenen Zählmarke. Die Zugriffe auf einen Text sind aber nur ein Mittel, um den eigentlichen Grund für die Tantieme, die Kopierwahrscheinlichkeit innerhalb der gesetzlichen Lizenzen für private Vervielfältigungen, zu verifizieren. Erreichen die pro Text gemessenen Zugriffe innerhalb eines Kalenderjahres einen bestimmten Wert, kann im darauf

folgenden Jahr eine Meldung dazu erfolgen. Die Ausschüttung erfolgt auf der Basis einer fristgerecht eingereichten, korrekten Meldung.

Es gibt keinen Rechtsanspruch darauf, dass Verlage die Zugriffe zählen müssen. Deshalb gibt es für die Autoren, deren Verlage sich nicht an METIS beteiligen, die Möglichkeit, an der sog. Sonderausschüttung teilzunehmen.

Die Anleitung zu METIS beginnt mit allgemeinen Informationen, die für alle Melder relevant sind, gleichgültig welcher der verschiedenen Meldewege (siehe Infografik in Kapitel 1) im konkreten Fall einschlägig ist. Im Anschluss wird auf die einzelnen Meldewege im Detail eingegangen. Das folgende Kapitel betrifft also alle Melder, danach muss sich jeder Leser nur noch mit dem Teil der Anleitung befassen, der auf seinen Meldeweg zutrifft.

## 2.1. Wer kann melden?

Meldeberechtigt sind:

- Autoren
- Übersetzer
- Verlage

## 2.2. Was kann in METIS gemeldet werden?

Es geht bei dieser Tantieme immer um die Zählung, Meldung und Vergütung einzelner Texte. Ein potentiell meldefähiger Text muss dabei als geschriebener, „stehender“ Text vorliegen. Texte in Videos, Audiodateien oder Multimediapräsentationen können aktuell nicht gemeldet werden.

Ein einzelner, zusammenhängender Text definiert sich dabei ganz allgemein als abgrenzbare, in sich geschlossene Darstellung in geschriebener Sprache. Eine weitere allgemeine Unterscheidung ist in der Regel nicht möglich. Dabei kann ein Text ein einzelner Artikel in einer Zeitung, ein Roman, ein Gedicht, ein Fachbuch oder ein in sich geschlossenes Kapitel eines Sammelwerks sein.

Im Internet hat sich die Aufbereitung und Präsentation der Texte zwar gegenüber der „Printwelt“ verändert, aber die inhaltlichen Zusammenhänge eines Textes bleiben auch bei dieser Form der Präsentation erhalten.



Meldefähig sind Texte ab einem Mindestumfang von **1800 Zeichen** (gerechnet inklusive der Leerzeichen). **Gedichte** sind von diesem Mindestumfang ausgenommen.

Datensammlungen, kurze Texte (News, FAQ's, Lexikonartikel, Bildunterschriften etc.) können nicht zu einem meldefähigen Text zusammengefasst werden. Regeln, die nur einzelne Ausschüttungswege betreffen, werden im jeweiligen Kapitel gesondert behandelt.

Neben direkt im Netz lesbaren Texten (HTML oder XHTML Dateien) sind auch PDF Dokumente oder sog. ePubs meldefähig. Damit können auch eBooks in METIS gemeldet werden. Andere Dokumentenformate (z.B. .mobi für den Amazon Kindle) bzw. als Bilddatei gespeicherter Text sind nicht meldefähig.

Ein potentiell meldefähiger Text darf nicht mit einem technischen Kopierschutz (Stichwort „hartes DRM“) versehen sein. Er darf aber kostenpflichtig oder nur hinter einem speziellen Zugang angeboten werden, wenn er nach dem Kauf oder dem LogIn ohne Kopierschutz zur Verfügung steht.

## 2.3. Wie wird die Ausschüttung in METIS verteilt?

Durch eine Gesetzesänderung können Verlage seit 1. Januar 2017 nur eine Ausschüttung erhalten, wenn der jeweilige Autor der Verlagsbeteiligung für ein konkretes Werk zustimmt. Ist ein Verlag an dem von Ihnen gemeldeten oder bestätigten Werk beteiligt, dann müssen Sie zu jedem Werk bei der Meldung bzw. Bestätigung auswählen, ob der Verlag seinen - im Verteilungsplan festgelegten - Anteil an der Ausschüttung bekommen kann oder nicht.

Stimmen Sie der Verlagsbeteiligung nicht zu, erhalten Sie 100% der Ausschüttung. Stimmen Sie zu, sind es aktuell 60-70%, dies abhängig davon, ob der Text hinter einer Bezahlschranke oder frei zugänglich im Internet einsteht.

Bitte bedenken Sie bei Ihrer Entscheidung, dass hinter Meldungen, die Sie nur bestätigen müssen, für den Verlag einiges an Aufwendungen steckt (Programmierung, Support, Wartung, Einarbeiten von Änderungen, Lohnkosten für die Mitarbeiter oder beauftragten Firmen...).

An der METIS Sonderausschüttung sind Verlage nicht beteiligt. Hier erhalten Urheber immer 100% der Ausschüttung. Darum gibt es für diese Ausschüttungsart auch keine Zustimmungslösung.

## 2.4. Allgemeine Regeln und Informationen zur Ausschüttung

Die Grundlagen für die Vergütung sind im Verteilungsplan der VG WORT festgelegt. Die Verteilungspläne der VG WORT finden Sie unter <http://www.vgwort.de/publikationen-dokumente/verteilungsplaene.html> Relevant für METIS sind die §§ 52 bis 54.

Die Quoten werden auf der Basis der vorhandenen Mittel unter Berücksichtigung der Anzahl von Meldungen für jedes Ausschüttungsjahr neu ermittelt und sind ab Anfang Juni unter <http://www.vgwort.de/publikationen-dokumente/quoten-uebersicht.html> einsehbar.

Informationen zu Ihrer eigenen Ausschüttung finden Sie zum Ausschüttungstermin unter „Dokumente“ – „Ausschüttungsbriefe“ in Ihrem T.O.M. Account. Dort können die Informationen angefordert und danach als PDF heruntergeladen werden. Neben einer Zusammenfassung zur jeweiligen Ausschüttung (z.B. für die Vorlage beim Finanzamt) wird der Ausschüttungsbetrag pro einzelne Meldung ausgewiesen.

Wenn Sie einen Ausschüttungsbrief anfordern, wird Ihnen dieser nach der Übertragung zur Anzeige oder zum Speichern angeboten. T.O.M. zeigt Ihnen in

Die Übertragung bereits angeforderter Ausschüttungsbriefe kann einige Zeit in Anspruch nehmen. Sie können die Anforderung hier aktualisieren.

Ausschüttungsbriefe gesamt: 2		Gefundene Ausschüttungsbriefe: 1 - 2 / 2	
Erstellungsdatum		Status Ausschüttungsbrief	
10.10.2014		wurde angefordert 	
07.10.2013		anfordern 	
Ausschüttungsbriefe gesamt: 2		Gefundene Ausschüttungsbriefe: 1 - 2 / 2	


Vertragsabschluss

Dokumente

Ausschüttungsbriefe 

METIS (reguläre Ausschüttung)

## 2.5. Vorbemerkung zum Meldesystem T.O.M.

- An allen Stellen des Meldesystems finden Sie unter  weitere Informationen zu einem bestimmten Menüpunkt.
- Pflichtfelder sind mit einem roten Sternchen gekennzeichnet. Solche Felder müssen ausgefüllt werden, um etwas absenden zu können.
- Innerhalb aller Masken des Meldesystems ist die Navigation nur über die „Weiter“ oder „Zurück“ Buttons des Meldesystems möglich.
- Die gesamte Kommunikation zu Meldungen erfolgt ausschließlich über das Meldeportal selbst. Automatische eMails informieren Sie in bestimmten Fällen, wenn etwas erledigt werden kann bzw. Nachrichten zu Meldungen vorliegen.
- Alle automatischen eMails des Meldesystems, die zu bestimmten Gelegenheiten versandt werden, kommen von der Adresse [tom@vgwort.de](mailto:tom@vgwort.de). Um alle Benachrichtigungen zu erhalten, sollten Sie sichergehen, dass diese Mailadresse nicht automatisch abgewiesen wird. Bitte beachten Sie, dass es sich bei diesen Nachrichten um sog. „no reply“ Mails handelt. Direkte Antworten auf diese Nachrichten sind nicht möglich.

### 3. Die Registrierung

Jeder teilnehmende Urheber benötigt neben einem Wahrnehmungsvertrag mit der VG WORT oder einer der Schwestergesellschaften (Literar Mechana oder Pro Litteris) einen Zugang zu T.O.M., dem Online Meldesystem der VG WORT. Dafür ist eine einmalige Registrierung erforderlich. Die Registrierung besteht aus der Eingabe von Daten im Meldesystem und dem anschließenden Ausdruck und postalischen Versand einer Teilnahmeerklärung. T.O.M. ist unter <https://tom.vgwort.de> zu erreichen. Vertrag und Registrierung können in einem Vorgang abgeschlossen werden.

#### 3.1. Wer muss eine Registrierung zum Online Meldesystem durchführen?

- Urheber, die bisher noch nie Kontakt mit der VG WORT hatten.
- Urheber, die bisher Papierformulare benutzt und sich noch nicht online angemeldet haben.

Wer bereits online in einem anderen Bereich der VG WORT Meldungen eingereicht hat, verfügt über den notwendigen Zugang zum Meldesystem und kann diesen Punkt der Anleitung ignorieren.

#### 3.2. Was benötigt man für die Registrierung zum Online Meldesystem?



Einen PC oder ein anderes Eingabegerät mit Internetverbindung.



Einen Drucker zum Ausdrucken der Vertrags- bzw. Registrierungsunterlagen.



Briefumschlag und Briefmarke für den Versand der Vertrags- bzw. Registrierungsunterlagen.

#### 3.3. Der Ablauf der Registrierung im Detail

Das Menü des Meldesystems ist immer auf der linken Seite zu finden. Die Registrierung beginnt unter „Einloggen“.



Nach dem Klick auf „Einloggen“ erscheint in der Mitte der Seite der LogIn Schirm, der auf der rechten Seite den Zugang für die einmalige Registrierung unter „Jetzt neu registrieren“ enthält.



Weil das Meldesystem auch von Verlagen verwendet werden kann, gibt es im ersten Schritt die Auswahl, wer die Registrierung durchführen möchte. Wenn Sie ein Urheber sind), ist die Standardvorgabe „Autor“ korrekt. Dies gilt unabhängig davon, ob Sie auf der eigenen oder einer fremden Internetseite veröffentlichen.

**Neuregistrierung**

Art der Registrierung

Autor  

Verlag 



Weiter 

Im nächsten Schritt werden die persönlichen Daten eingegeben. Wenn Sie bereits für andere Bereiche der VG WORT Meldungen auf Papierformularen eingereicht haben, besitzen Sie bereits eine „**Karteinummer**“, unter der Sie bei uns geführt werden. Diese Karteinummer geben Sie bitte bei der Registrierung mit an.

**Angabe der Personendaten** Version 12.1.0

Mit \* gekennzeichnete Felder müssen ausgefüllt werden!

**VG WORT**

Karteinummer:   

**Persönliche Daten**

Anrede:  \* Akademischer Grad:  \*


Vorname:  \* Nachname:  \*

Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ):  \*



**Adresse**

Straße:  \* Hausnummer:  \*

PLZ:  \* Ort:  \*



Land:  Deutschland  \*


**Kontakt**

E-Mail Adresse:  \*  Land:  Deutschland  \*


Ortsvorwahl / Telefonnummer:   Bitte geben Sie Ihre Telefonnummer an, damit wir Sie unterstützen können, falls Sie bei der Abfrage der Zugangsdaten Probleme haben.


**Zugangsdaten**


Benutzername:  \*  

Kennwort:  \*  Kennwort (wiederholen):  \*

Ich möchte den Newsletter der VG WORT erhalten. Ihre Einwilligung in den Empfang des Newsletter VG WORT ist jederzeit widerruflich (insbesondere durch Klick auf den in jeder Newsletter-E-Mail bereitgestellten Link, über das Formular der Website oder durch eine Nachricht an die im Impressum angegebenen Kontaktdaten). Der Newsletter-Versand erfolgt entsprechend unserer [Datenschutzerklärung](#). Mit Ihrer Einwilligung in den Empfang des Newsletter VG WORT, werden wir Sie zu Themen mit Bezug auf die Tätigkeit der VG WORT (z. B. aktuelle urheberrechtliche Themen, Gesetzgebungsverfahren, Ausschüttungen, etc.) informieren.

Ich akzeptiere die  **Bedingungen** für die Teilnahme am Meldesystem.

Hiermit bestätige ich, dass ich die Datenschutzerklärung der VG WORT gemäß Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) („Datenschutzerklärung“) zur Kenntnis genommen habe. Die Datenschutzerklärung können  hier eingesehen, ausgedruckt und heruntergeladen werden.

Zurück  Weiter  Abbrechen

Die **Zugangsdaten** (Benutzernamen und Kennwort), die Sie bei der Registrierung angeben, sind Ihre Zugangsdaten für das Meldesystem. Sie sollten sich diese Daten notieren, damit Sie nach der Freischaltung das System sofort und ohne Probleme nutzen können. Bitte beachten Sie, dass Groß- und Kleinschreibung bei diesen Eingaben relevant ist. Sollten Benutzername oder Kennwort ungültig oder schon vergeben sein, dann wird Ihnen das beim Klick auf „Weiter“ mitgeteilt und Sie können die Daten noch einmal anpassen.



Ein Wahrnehmungsvertrag ist für diesen Bereich ab 2017 erforderlich. Bitte beachten Sie, dass zusammen mit der Einführung der Vertragspflicht auch weitere Regeln übernommen werden, die bisher für METIS nicht relevant waren. Eine rückwirkende Meldung zu theoretisch noch gültigen Zählungsjahren oder zur Sonderausschüttung des Vorjahres (Relevant für die Meldung im Januar) ist nach Ablauf der Übergangsfrist nicht mehr möglich, wenn kein Wahrnehmungsvertrag vorliegt. Wird der Vertrag ab 1. Januar 2020 geschlossen, sind Meldungen oder das Bestätigen von Meldungen zum Zählungsjahr 2019 oder der METIS Sonderausschüttung 2019 nicht mehr möglich.



Besteht bereits ein Vertrag mit der Literar Mechana oder der Pro Litteris, ist mit diesem Schritt die Eingabe der Daten beendet.

Registrierung

Das gleiche gilt, wenn die VG WORT Karteinummer angegeben wurde, bereits ein Wahrnehmungsvertrag mit der VG WORT besteht und die VG WORT über Ihre Kontodaten verfügt. Haben Sie bisher Überweisungen per Scheck erhalten, folgt vor dem Abschluss der Registrierung noch die Abfrage der Kontodaten.

Ist noch kein Wahrnehmungsvertrag vorhanden, geht es im nächsten Schritt mit der Angabe eventueller Pseudonyme oder Informationen zu den verschiedenen Schreibweisen Ihres Namens, unter denen Sie Texte veröffentlichen, weiter. Dies erleichtert den Verlagen die Meldung zum regulären METIS Verfahren. Nur mit den bei der VG WORT bekannten Namensschreibweisen und Pseudonymen ist es den Verlagen möglich, die Meldungen zusammen mit Ihrer VG WORT Karteinummer einzureichen.

Bitte geben Sie unter „Pseudonym“ auch Ihren Geburtsnamen an, wenn Sie nach einer Heirat weiterhin unter diesem veröffentlichen. Sie können bei den Pseudonymen angeben, ob es sich um ein gelüftetes oder noch nicht gelüftetes Pseudonym handelt.

Unter Namensschreibweisen Ihres bürgerlichen Namens sind nur die Varianten von Interesse, die Sie für Veröffentlichungen benutzen. Z.B. eine Autorin, die mit bürgerlichem Namen Susanne Elisabeth Müller heißt, aber auch unter Susi Müller, Susi E. Müller, Susanne E. Müller, Susanne Müller oder S. Elisabeth Müller etc. Texte veröffentlicht, sollte diese Varianten hier (und NICHT unter Pseudonyme) angeben.

Der Punkt „Berufsgruppen“ bezieht sich auf Ihre Urhebertätigkeit (mehrfache Auswahl möglich) und darauf, in welcher Berufsgruppe der VG WORT Sie gegebenenfalls Ihr aktives oder passives Wahlrecht ausüben bzw. in Zukunft Mitglied der VG WORT werden wollen, sofern Sie die Voraussetzungen dafür erfüllen (maximal eine Auswahl möglich).


Ist dieser Schritt abgeschlossen, geben Sie Ihre Bankdaten für die Überweisung der Tantieme an. Wenn Sie kein Konto in Deutschland haben, können Sie dies auswählen und erhalten die Auszahlung dann per Scheck.

Nach der Eingabe der Bankdaten wird Ihnen eine Zusammenfassung der eingegebenen Informationen angezeigt. Sie können die Registrierung dann absenden, Fehler noch einmal bearbeiten oder den Vorgang abbrechen.

Nach dem elektronischen Absenden wird eine Checkliste angezeigt, die alle Informationen zur Registrierung und zu den Dokumenten enthält, die Sie unterschreiben und an die VG WORT schicken müssen. Die Dokumente können über den Link unter Punkt 2 abgerufen und heruntergeladen werden. Die Zusammenfassung richtet sich danach, ob Sie nur einen Wahrnehmungsvertrag, einen Wahrnehmungsvertrag mit Teilnahmeregistrierung oder nur eine Teilnahmeregistrierung abgeschlossen haben. Hier das Beispiel für eine komplette Neuanmeldung.

**Registrierung Checkliste** Version 12.1.0

Vertragsabschluss in 3 Schritten

1. Schritt: Angabe der persönlichen Daten ist erfolgt ✓
2. Schritt: Herunterladen / Ausdruck der **Vertragsunterlagen** 

Die Vertragsunterlagen können nur ganzseitig im Format DIN A4 akzeptiert werden!

3. Schritt: Zusendung der **unterzeichneten** Vertragsunterlagen per Post

Checkliste:

1. Meldesystemregistrierung
2. Wahrnehmungsvertrag (alle 5 Seiten) in zweifacher Ausführung
3. Berufsgruppenformular
4. Inkassoauftrag für das Ausland (alle 2 Seiten) in zweifacher Ausführung  
(Die Erläuterungen zum Inkassoauftrag sind nur für Ihre Unterlagen bestimmt.)

Erst wenn die Vertragsunterlagen per Post (nicht gefaxt / gescannt) an die VG WORT gesendet worden sind, kann der Wahrnehmungsvertrag abgeschlossen werden.

Bitte **klammern** Sie die Unterlagen **nicht** zusammen!

Nach dem Posteingang und der Bearbeitung ist der Vertragsabschluss erfolgt und Sie werden zum Onlinemeldeverfahren zugelassen. Sie erhalten an die angegebene E-Mail Adresse eine Benachrichtigung, sobald die Freischaltung erfolgt ist.

Wir weisen darauf hin, dass Ihre Anmeldung gelöscht werden muss, wenn Sie sie nicht durch Übersenden eines unterschriebenen Wahrnehmungsvertrags/einer Meldesystemregistrierung innerhalb von drei Monaten nach der Online-Meldung vervollständigen.

Wenn Sie vergessen haben, das Dokument auszudrucken, können Sie die Checkliste jederzeit wieder abrufen. Dazu gehen Sie über „Einloggen“ und geben Ihren Benutzernamen und Ihr Kennwort an.

Sind das Dokument bzw. die Dokumente bei der VG WORT eingegangen und bearbeitet worden, erhalten Sie eine eMail, die Sie über die Freischaltung informiert. Ab dem Erhalt der eMail können Sie das Meldesystem nutzen.

### 3.4. Hinweis für Urheber aus Österreich oder der Schweiz

Für Autoren, die bereits einen Wahrnehmungsvertrag mit der österreichischen oder schweizerischen Schwestergesellschaft (Literar Mechana oder Pro Litteris) abgeschlossen haben, ist die Registrierung zum Meldesystem ohne Wahrnehmungsvertrag möglich. Nach der Registrierung steht aber nur die Möglichkeit zur Verfügung, für den Bereich METIS Meldungen über T.O.M. einzureichen! Wenn Sie bereits bei der VG WORT mit einer Karteinummer geführt werden und diese zusammen mit Ihrer Adresse in Österreich oder der Schweiz angeben, dann erhalten Sie die Option für einen Wahrnehmungsvertrag nicht.

Sollten Sie trotz allem durch den Vertrag geführt werden, dann füllen Sie die Pflichtfelder aus, drucken im Anschluss aber nur die „Meldesystemregistrierung“ aus, die Sie uns unterschrieben zusenden müssen. Bitte vermerken Sie bei der Einsendung dieses Dokumentes, dass Sie bereits einen Wahrnehmungsvertrag mit einer der beiden genannten Gesellschaften abgeschlossen haben. Andernfalls könnte es zu unnötigen Rückfragen kommen, die die Bearbeitung verzögern.

## 4. Ihr Text steht auf einer fremden Internetseite

Mit einer fremden Internetseite ist jede Seite im Internet gemeint, die nicht von Ihnen selbst verwaltet wird, bei der Sie also nicht im Impressum als verantwortlich genannt sind bzw. bei der Sie nicht als Besitzer der jeweiligen Domain registriert sind. Dabei kann es sich um die Seite eines Verlages, die Homepage oder den Blog eines anderen Autors oder die Seite einer Institution ohne Verlagsstatus bzw. jede beliebige andere Internetseite handeln.

Der nächste Schritt zur Meldung eines Textes auf einer fremden Seite hängt davon ab, ob auf der Seiten Zählmarken eingebaut sind oder nicht.

### 4.1. Wie findet man heraus, ob eine Seite an METIS teilnimmt?

1. Man fragt beim jeweiligen Verlag oder dem Inhaber der Internetseite an. Dabei kann man auch gleich erfragen, ob in die eigenen Texte Zählmarken eingebaut wurden. Bei älteren Texten oder in Archiven kann es sein, dass der Seiteninhaber vom Einbau absieht, da hier wegen der geringen Zugriffszahlen keine Tantiemen mehr zu erwarten sind.
2. Man macht die Meldung zur METIS Sonderausschüttung. Befinden sich auf der fraglichen Seite bereits Zählmarken der VG WORT, ist davon auszugehen, dass die Seite an METIS teilnimmt. In diesem Fall erscheint sofort beim Absenden der Meldung der entsprechende Hinweis. Für die Seiten **ausländischer Onlinezeitschriften** ist dieser Weg der einzig sinnvolle, da diese Seiten in der Regel nicht an METIS teilnehmen und nur über den Namen der Zeitschrift festgestellt werden kann, ob die Seite meldefähig ist oder nicht.
3. Man kann die fragliche Seite selbst durchsuchen. Das funktioniert auch ohne Programmierkenntnisse und ohne zu wissen, wie eine VG WORT Zählmarke aussieht. Dazu installiert man einfach ein Add-on für die Anzeige sog. „Tracker“ in dem für die Suche verwendeten Browser. Ruft man nach der Installation einen Text auf der fraglichen Seite auf, wird angezeigt, dass sich darauf eine Zählmarke der „VG WORT“ befindet. Mit dieser Methode kann man sogar nachprüfen, ob in dem Text, den man konkret melden möchte, eine VG WORT Zählmarke eingebaut ist. Ein gebräuchliches Add-on für diesen Zweck, das es für verschiedene Browser gibt, ist z.B. Ghostery.



## 5. Zählung eingebaut – Fremde Internetseite

Beteiligt sich ein Verlag bzw. ein fremder Seitenbetreiber an METIS, geht es für Sie nur noch darum, wie Sie die ausschüttungsrelevanten Meldungen zu Ihren Texten erhalten: automatisch oder auf der Basis einer Suche. Um das Thema „Zählmarken“ oder um das Erstellen der Meldung kümmert sich in diesem Fall der Verlag oder Seiteninhaber.

### 5.1. Meldungen automatisch erhalten

Um die Meldung für Sie so stark wie möglich zu vereinfachen, benötigen Verlage und Seitenbetreiber die Karteinummer, unter der Sie bei der VG WORT geführt werden. Die Karteinummer wird in der Meldung zusammen mit Ihrem Namen angegeben. Damit kann die VG WORT Ihnen diese Meldungen über das System automatisch zur Verfügung zu stellen.

Dazu müssen Sie Ihre Karteinummer zunächst an denjenigen weitergeben, auf dessen Seite Ihre Texte entstehen. Bei Verlagen sind der VG WORT die genauen Ansprechpartner leider nicht bekannt. Fest angestellte Redakteure oder Autoren sollten das Prozedere im eigenen Haus aber kennen. Bei freien Autoren sind in der Regel die bisherigen, direkten Ansprechpartner auch diejenigen, die zu diesem Punkt Auskunft geben können.

Liegen ausschüttungsrelevante Meldungen zu Ihren Texten vor, werden diese in Ihren T.O.M. Account eingespielt (zum möglichen Zeitpunkt siehe Kapitel „Termine“) und Sie erhalten eine Benachrichtigung darüber an die eMail Adresse, die Sie im Meldesystem hinterlegt haben.

Sie finden die Meldungen nach dem Einloggen in Ihren eigenen T.O.M. Account, links oben im Menü unter „Zu bestätigende Meldungen“. Klicken Sie dann „METIS (x)“ an (die Zahl in Klammern verrät, um wie viele Meldungen es dabei geht).



Im nächsten Schritt werden die Meldungen in einer Übersicht angezeigt und können dann bereits bestätigt werden. Dazu wählen Sie auf der linken Seite alle Meldungen (Häkchen in der Kopfzeile) oder einzelne Meldungen aus (rot unterlegt) und klicken auf „Meldungen bestätigen“ (Pfeil).

Stammt die Meldung von einem Verlag bzw. ist ein Verlag als Beteiligter der Meldung genannt, müssen Sie an dieser Stelle bestimmen, ob der Verlag einen Anteil an der Ausschüttung erhält oder nicht. Die Auswahl zur Verlagsbeteiligung ist ein Pflichtfeld. Ohne eine Entscheidung zur Verlagsbeteiligung ist ein Absenden der Meldung unmöglich (bei falscher Auswahl siehe Kap. 11.1.1).



Die Anzeige umfasst standardmäßig 20 Einträge. Sie können die Anzeige aber auch auf 50, 100, 200 oder 500 Einträge umstellen (oben rechts, rot unterlegt). So kann auch eine große Anzahl von Meldungen mit zwei Klicks bestätigt werden.

Das Meldungsdatum in der linken Spalte ist nicht der Erscheinungstermin des gemeldeten Textes, sondern der Tag an dem diese Meldung - z.B. von einem Verlag - eingereicht wurde.

Wenn Sie die Meldungen lieber einzeln durchgehen, ist die Bestätigung und Angabe zur Verlagsbeteiligung auch über die Detailansicht möglich, die Sie durch einen Klick auf die Überschrift des Textes erreichen.

**Hinzufügen zu einer Meldung für den Bereich Texte im Internet / METIS** Version 10.5.0

---

**Zahlmarke**

Öffentlicher Identifikationscode: 8ee41eaad4b24c49b9d3cbefc8045bc3  
 Privater Identifikationscode: aa4a342fd551494d9c564dc5a303044a

---

**Erstmelder**

Verlagsname: Testverlag Muster

---

**Gemeldete Beteiligung**

Vorname: Muster  
 Nachname: Meits

---

**Art der Beteiligung am gemeldeten Werk**

Art der Beteiligung: Allein-Autor/in  
 Gesamtanzahl der Autoren: 1

---

**Meldungstext**

Kurzbeschreibung / Überschrift: Lorem ipsum dolor sit amet  
 Textkategorie: Anderer Text  
 Text:  
 Lorem ipsum dolor sit amet, consectetur adipiscing elit, sed diam nonummy eirmod tempor invidunt ut labore et dolore magna aliquyam erat, sed diam voluptua. At vero eos et accusam et justo duo dolores et ea rebum. Stet citta kasd gubergren, no sea takimata sanctus est Lorem ipsum dolor sit amet. Lorem ipsum dolor sit amet, consectetur adipiscing elit, sed diam nonummy eirmod tempor invidunt ut labore et dolore magna aliquyam erat, sed diam voluptua. At vero eos et accusam et justo duo dolores et ea rebum. Stet citta kasd

---

**Webbereiche**

Webbereich 1  
 http://www.test.de/sogehits.htm Art der Webseite: Verlagsseite

---

**Erklärung zur Verlagsbeteiligung**

Verlage werden an den Einnahmen der VG WORT aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen nach dem Urheberrechtsgesetz nur dann beteiligt, wenn der Urheber gegenüber der VG WORT einer Verlagsbeteiligung zustimmt (§27a VGG). Im Falle der Zustimmung wird der für am Werk sich ergebende Ausschüttungsbetrag zwischen Urheber und Verlag aufgeteilt; die Höhe von Urheber- und Verlagsanteil sind im Verteilungsplan der VG WORT in seiner jeweils aktuellen Fassung festgelegt. Stimmt der Autor einer Verlagsbeteiligung nicht zu, wird ausschließlich und in voller Höhe an den Urheber ausgeschüttet.

Hiermit erkläre ich im Hinblick auf das gemeldete Werk / die gemeldeten Werke:  Ich stimme einer Verlagsbeteiligung zu  
 Ich stimme einer Verlagsbeteiligung nicht zu

Meldung bestätigen  Meldung verwerfen

Meldungen, die Sie bei der Prüfung als nicht korrekt ansehen, können Sie auch „verwerfen“. Es gibt mehrere Gründe, aus denen eine Meldung verworfen werden kann. Die wichtigsten sind:

1. Der Text stammt nicht von Ihnen bzw. Sie sind weder Mitautor noch Mitübersetzer.
2. Die Zahl der Texturheber ist nicht korrekt angegeben. Bitte beachten Sie in diesem Fall, dass z.B. auch Agenturen als „Miturheber“ angegeben sein können, wenn der Text ursprünglich von einer Agentur stammt. Diese Angabe wäre also korrekt.

Bei der Ablehnung können Sie keinen Freitext eingeben, sondern nur den zutreffenden Grund auswählen.

**Beteiligtenmeldung für den Bereich Texte im Internet / METIS**

Die Beteiligtenmeldung zum privaten Identifikationscode 8edfa512ffe14aa0954534ad408b4a1 kann von mir nicht bzw. in der vorliegenden Form nicht bestätigt werden da

- 1. die Anzahl der Urheber nach meiner Ansicht nicht korrekt angegeben wurde.
- 1. die Anzahl der Urheber nach meiner Ansicht nicht korrekt angegeben wurde.
- 2. ich nicht in der angegebenen Eigenschaft am gemeldeten Text beteiligt bin.
- 3. die bzw. einer der angegebenen Webbereiche nicht korrekt ist.
- 4. der gemeldete Text nicht von mir verfasst bzw. übersetzt wurde.
- 5. der gemeldete Text befindet sich nicht auf der Homepage des Erstmelders.

fehlerhafte Meldung (Punkt 1-3) wird nach erfolgter Korrektur erneut in Ihren Account eingespielt.

Die Meldung geht danach an den Melder zurück und muss von diesem korrigiert und neu gemeldet werden. Falls Sie tatsächlich der Urheber des Textes sind, erhalten Sie die Meldung dann nochmals, um die korrigierte Fassung bestätigen zu können.

Haben Sie alle Meldungen bestätigt (bzw. verworfen), verschwindet der Eintrag „Zu bestätigende Meldungen“ aus dem Menü des Meldesystems. Wie alle Meldungen, die Sie über das Meldesystem T.O.M. einreichen, finden Sie die bestätigten Meldungen unter dem Menüpunkt „Meine Meldungen in T.O.M.“ wieder.



Wenn Sie einem Verlag Ihre Kartenummer mit Verspätung weitergegeben haben, also schon Meldungen zu Ihren Texten erfolgt sind, die Ihren Namen, aber keine Kartenummer enthalten, ist der folgende Abschnitt für Sie ebenfalls von Interesse. Meldungen ohne Ihre Kartenummer können nicht automatisch verteilt werden. Hier läuft der Weg über eine Suchfunktion, die in der Folge erklärt wird.



## 5.2. Meldungen über eine Suche finden

Verlage mit einer sehr großen Anzahl von Autoren, die zudem häufig nur einzelne Werke für den Verlag verfassen (wissenschaftliche Verlage, Fachverlage etc.), können leider die Kartenummern der Urheber nicht verwalten und mit der Meldung übermitteln. Das Gleiche gilt für kleinere Verlage oder private Internetseiten, die oft nicht die Kapazitäten haben, um diesen Service anzubieten.

Trotzdem muss in jeder Meldung der Name des oder der Texturheber enthalten sein. Ihr Name kann im Format „Vorname + Nachname“ oder „erster Buchstabe des Vornamens + Nachname“ vom Melder angegeben werden.

Nach Meldungen, bei denen Ihr Name bzw. ein Name angegeben wurde, der mit Ihrem identisch ist, können Sie gezielt unter „Hinzufügen zu einer Meldung“ suchen.

**METIS (reguläre Ausschüttung)**

---

- Zählmarkenbestellung
- Suche in eigenen Zählmarken
- Meldung erstellen
- Hinzufügen zu einer Meldung** ←

**METIS (Sonderausschüttung)**

---

In der Suche geben Sie die Domäne der Internetseite ein, für die Sie einen Text verfasst haben, oder die genaue URL des Textes, um den es geht. Teilt Ihnen ein Verlag oder Urheber den privaten Identifikationscode der jeweiligen Zählmarke mit, ist die Suche ebenfalls über diese Maske möglich.

**Hinzufügen zu einer Meldung für den Bereich Texte im Internet / METIS** Version: 12.4.0

Falls Sie Ihre Kartenummer nicht an den Erstmelder weitergegeben haben, können Sie hier nach ausschüttungsfähigen Meldungen suchen. Gefunden werden Meldungen, in denen der Erstmelder zumindest Ihren Nachnamen und den ersten Buchstaben Ihres Vornamens in der Textmeldung angegeben hat.

Mit \* gekennzeichnete Felder müssen ausgefüllt werden!

**Suchkriterien**

Suchkriterium: Domäne \*

Domäne:  \*

URL:

Privater Identifikationscode:

Ergebnismenge: 20 Beteiligungen/Seite Beteiligungen suchen

Weil über diese Suche die eingegangenen Meldungen durchsucht werden, ist das Suchkriterium „Domäne“ die beste Wahl. Bei Angabe der URL kann es vorkommen, dass vorhandene Meldungen nicht gefunden werden, weil in der Meldung die URL etwas verändert angegeben wurde (z.B. weil eine Kurzform oder eine nicht mehr aktuelle Form gemeldet wurde).

Auch die Angabe des Privaten Identifikationscodes ist eine gute Möglichkeit, hat aber den Nachteil, dass nur eine einzige Meldung auf einmal gesucht und angezeigt werden kann.

Gefundene Meldungen werden in einer Liste angezeigt.

**Suchkriterien**

Suchkriterium: Domäne

Domäne:  \*

Ergebnismenge: 20 Beteiligungen/Seite Beteiligungen suchen

Beteiligungen gesamt: 3      Gefundene Beteiligungen: 1 - 3 / 3

Melddatum	Kurzbeschreibung / Überschrift	Erstmelder	Urheber	Art der Beteiligung	URL
05.07.2014	Hobbit-Europapremiere - Mittlererde-Manie am Potsdamer Platz ←	Berliner Morgenpost GmbH	2	Mit-Autorin	http://www.morgenpost.de/berlin-aktuell/article122731980/Hobbit-Europapremiere-Mittelerde-Manie-am-Potsdamer-Platz.html
05.07.2014	Miley Cyrus, Billi Gates und Tom Schilling mit Bambi geehrt	Berliner Morgenpost GmbH	2	Mit-Autorin	http://www.morgenpost.de/vermischtes/stars-und-promis/article121914407/Miley-Cyrus-Billi-Gates-und-Tom-Schilling-mit-Bambi-geeht.html
05.07.2014	Hallenvordens neuer Film feiert Premiere in der Kulturbrauerei	Berliner Morgenpost GmbH	2	Mit-Autorin	http://www.morgenpost.de/vermischtes/article120711594/#Hallenvordens-neuer-Film-feiert-Premiere-in-der-Kulturbrauerei.html

Beteiligungen gesamt: 3      Gefundene Beteiligungen: 1 - 3 / 3

Beteiligungen nicht gefunden

Um eine Meldung bestätigen zu können, müssen Sie in dieser Variante die Meldungen einzeln aufrufen. Um in die Detailansicht der Meldung zu kommen, klicken Sie den Text in der Spalte „Kurzbeschreibung / Überschrift“ an. Handelt es sich tatsächlich um einen von Ihnen verfassten oder mitverfassten Text, können Sie die Meldung bestätigen.

Stammt die Meldung von einem Verlag oder wurde ein Verlag als Beteiligter gemeldet, ist die Auswahl zur Verlagsbeteiligung für das Absenden der Meldung zwingend erforderlich.

Die Übersicht der Meldung ist mit der im Kapitel 5.1 gezeigten Detailansicht nahezu identisch.



Die Zuordnung erfolgt nach dem **exakten** Namen des im jeweiligen T.O.M. Account angemeldeten Urhebers. Auch bei der VG WORT gemeldete Pseudonyme und Namensschreibweisen werden bei der Suche berücksichtigt. Namensschreibweisen und Pseudonyme, die der VG WORT nicht bekannt sind, werden hingegen nicht gefunden. Veröffentlicht jemand z.B. unter *Elisabeth Meier*, ist bei uns aber unter *Elisabeth Maria Meier* gemeldet, werden Texte in der Suche nicht gefunden, bei denen nur *Elisabeth Meier* oder *Elisabeth M. Meier* vom Melder angegeben wurde.

Bitte achten Sie bei der Bestätigung auch darauf, dass es sich wirklich um einen Ihrer Texte handelt und nicht um den Text eines anderen, namensgleichen Autors. Dies ist auch der Grund, warum keine summarische Bestätigung von Meldungen erfolgen kann.

Gefunden werden über diese Suche Meldungen

- zu bereits abgelaufenen Kalenderjahren.
- zu Zählmarken, die im abgelaufenen Kalenderjahr und bis zu zwei weiteren Vorjahren den erforderlichen Mindestzugriff erreicht haben.
- zu Zählungsjahren, die von Ihnen auch tatsächlich bestätigt werden können (ab 2019 gilt, dass erst ab dem Jahr des Vertragsabschlusses Meldungen eingereicht/bestätigt werden können!).
- bei denen Sie als Autor/Übersetzer namentlich genannt werden.
- bei denen Ihr Name exakt mit dem übereinstimmt, den Sie bei der VG WORT angegeben haben (nur kleine Unterschiede werden bei der Suche ignoriert, z.B. Adelspräfixe und die Schreibweise von Umlauten).

Wie alle Meldungen, die Sie über das Meldesystem T.O.M. einreichen, finden Sie die von Ihnen bestätigten Meldungen unter dem Menüpunkt „Meine Meldungen in T.O.M.“ wieder.



Pseudonyme, die für eine METIS Meldung verwendet werden können, müssen aus Vorname und Nachname bestehen. Die Angabe von Pseudonymen, die aus einem Wort bestehen oder bei denen es sich nicht um einen Namen handelt, sondern z.B. um eine juristische Person, ist bei einer METIS Meldung nicht möglich.

Bei der Meldung eines Pseudonyms (unter „Stammdaten“ – „Stammdaten ändern“ finden Sie das passende Formular) müssen in der Regel bereits damit veröffentlichte Werke angegeben werden. Eine Anmeldung von Pseudonymen „auf Vorrat“ ist also nicht möglich.

### 5.3. Sonderfall: Zugriffszählung wird nur auf Verlangen eingebaut

In einigen Fällen werden Sie vom Seiteninhaber aufgefordert, ihm selbst bestellte Zählmarken für den Einbau in Ihre Texte auf seiner Seite zur Verfügung zu stellen.

Weisen Sie den Seiteninhaber in diesem Fall auf die „Verlagsfunktionen“ (siehe Kap 10) hin, die es dem Seiteninhaber ermöglichen, seine eigenen Zählmarken zu verwenden und für Sie auch die anschließende Meldung zu erstellen. In diesem Fall benötigt der Seiteninhaber Ihre VG WORT Karteinummer und der Ablauf ist mit dem vorher geschilderten Ablauf bei Verlagen identisch.

---

Ist der Seiteninhaber nicht bereit, die Arbeit für Sie zu übernehmen, oder handelt es sich um eine einmalige Ausnahme, die eine Einarbeitung in die „Verlagsfunktionen“ nicht rechtfertigt, unterscheidet sich der Ablauf nur in einem Punkt von dem Vorgehen für die Zählung und Meldung von Texten auf einer eigenen Internetseite. Denn den technischen Einbau der Zählmarke übernimmt auch in diesem Fall der Seiteninhaber, der die Zählmarke (eine pro Artikel) bei Ihnen angefordert hat. Sie müssen sich also nicht mit der Technik des Einbaues auseinandersetzen. Lediglich die Bestellung der Zählmarken und die spätere Meldung des Textes müssen von Ihnen selbst erledigt werden. Beide Punkte finden Sie im Abschnitt „Ihr Text steht auf der eigenen Internetseite“.

Bitte beachten Sie, dass auch in diesem Fall eine Zustimmung zur Verlagsbeteiligung möglich ist, sofern der Text auf der Seite eines Verlages entsteht. Allerdings läuft eine Zustimmung ins Leere, wenn der Verlag die Meldung nicht bestätigt. Falls der Verlag nicht an einer eigenen Meldung interessiert ist bzw. ihm die Meldung gar nicht möglich ist, weil er keinen Kontakt zur VG WORT hat, geben Sie einfach bei der Meldung den Verlag als Beteiligten an, lehnen dann aber die Verlagsbeteiligung für diese Meldung ab. So ist die Meldung formal korrekt und Sie erhalten trotzdem 100% der Ausschüttung.



## 6. Zählung nicht eingebaut – Fremde Internetseite

Fremde Seite

Nimmt eine deutsche Internetseite nicht am regulären Verfahren von METIS teil, ist eine Meldung über die jährlich stattfindende Sonderausschüttung der richtige Weg.

Ab der METIS Sonderausschüttung 2019 steht dieser Weg auch für Texte offen, die sich auf den Seiten ausländischer Online Zeitschriften befinden, sofern über mindestens zwei deutsche Bibliotheken auf die Online Version zugegriffen werden kann.

Die Sonderausschüttung ist eine sog. Jahresmeldung, bei der pro Internetseite, pro ausländischer Online Zeitschrift und pro Kalenderjahr nur eine Meldung erstellt werden muss. Da die Meldung - solange die fraglichen Texte weiter online sind - jedes Jahr erneut möglich ist, gibt es in der Sonderausschüttung keine rückwirkende Meldung, sondern nur eine Meldemöglichkeit im jeweiligen Kalenderjahr.

### 6.1. Meldung über die METIS Sonderausschüttung

METIS (reguläre Ausschüttung)

METIS (Sonderausschüttung)

Meldung erstellen 

Für die Meldung einer deutschen Internetseite erfolgt die Meldung nur in einer einzigen Maske. Geht es um die Meldung einer ausländischen Online Zeitschrift, kommt noch ein weiterer Schritt hinzu, bevor die Meldung abgesendet werden kann.

Das in der Meldemaske fest hinterlegte Meldejahr bezieht sich hier nicht auf das „Erscheinungsjahr“ der Texte, sondern bezeichnet das Jahr, in dem ein gemeldeter Text online steht bzw. gestanden ist.

#### 6.1.1. Meldung einer deutschen Internetseite

Wer eine „normale“ deutsche Internetseite meldet, muss nur das obere der beiden Eingabefelder und den Rest der Meldemaske beachten. Das Eingabefeld „Name der Zeitschrift“ lässt man in diesem Fall frei.

Meldung zur Sonderausschüttung für den Bereich Texte im Internet / METIS Version 12.1.0

Mit \* gekennzeichnete Felder müssen ausgefüllt werden!

**Medium**

Domäne:  \*

Art der Texte:  Frei zugänglich  Ganz oder teilweise kennwortgeschützt und/oder kostenpflichtig

Meldejahr: 2019

Zeitschriften, deren elektronische Ressource mit mindestens zwei aktuellen Standorten (= im jeweiligen Meldejahr in der Bibliothek geführt) in der Zeitschriftendatenbank (ZDB) gelistet sind, können auch dann gemeldet werden, wenn es sich um eine ausländische Internetseite handelt. Bitte geben Sie für eine Meldung in solchen Fällen den korrekten und vollständigen Namen der Zeitschrift an.

Name der Zeitschrift:

**Tätigkeit**

Anzahl der Texte im Meldejahr:  \*

Ich bestätige hiermit, dass keiner der gemeldeten Texte kopiergeschützt ist.

Ich bestätige hiermit, dass jeder Text entweder den Mindestumfang von 1800 Anschlägen erreicht oder der Kategorie „Lyrik“ angehört.

Ich akzeptiere die  Teilnahmebedingungen für die Sonderausschüttung.

Meldungen zur Sonderausschüttung sind nur zulässig, wenn Sie keine Möglichkeit haben eine Zahlmarke auf den gemeldeten Textseiten einzubauen bzw. den Einbau zu veranlassen. Meldeschluss für alle bis 31.12. des Vorjahres eingestellten Texte ist jeweils der 31. Januar des Folgejahres!

Medium

Domäne:  \*

Art der Texte:  Frei zugänglich  Ganz oder teilweise kennwortgeschützt und/oder kostenpflichtig

Meldejahr: 2018

Fremde Seite

Unter „Domäne“ ist die Internetseite (Hauptseite, nicht die Adresse eines bestimmten Textes!) anzugeben, auf der sich der Text befindet. Die Angabe endet immer mit dem letzten Buchstaben der Top Level Domain (TLD), im obigen Beispiel also mit dem e von .de.

Die Eingabe kann mit oder ohne Protokoll (also http bzw. https) erfolgen. Es sind also Eingaben wie <http://www.beispiel.de>, <https://www.beispiel.de>, <http://beispiel.de>, <https://beispiel.de>, [www.beispiel.de](http://www.beispiel.de) oder [beispiel.de](http://beispiel.de) möglich. Leerzeichen oder ein / am Ende der Eingabe wird ignoriert und beim Absenden der Meldung automatisch entfernt.

Meldefähig sind deutsche Internetseiten mit der TLD .de oder deutsche Internetseiten mit einer allgemeinen Top Level Domain wie .com, .net, .info, .org, .eu, .int, .biz, .name, .museum, .travel, also alle nicht länderspezifischen TLDs, selbst wenn sie nicht in dieser Aufzählung eingeschlossen sind.

Länderspezifische TLD können, mit Ausnahme von .de, nicht angegeben werden. Dazu zählen auch TLDs wie .fm, .tv oder .co, die zwar oft wie allgemeine Domänen verwendet werden, aber trotzdem länderspezifisch sind (tv ist z.B. die Länderkennung von Tuvalu). Ausnahmen werden nur in Zusammenhang mit einer meldefähigen Zeitschrift gemacht (siehe nachfolgendes Kapitel).




Sollte sich hinter einer Seite mit einer TLD, die automatisch abgelehnt wird, eine deutsche Internetseite verbergen (siehe Impressum der Seite), dann melden Sie sich bitte beim Support ([metis.support@vgwort.de](mailto:metis.support@vgwort.de)) und geben die Domäne und am besten auch die URL des Impressums in der eMail an. Nach einer erfolgreichen Prüfung des Sachverhalts kann die Seite für die Meldung freigeschaltet werden.

Bei „Art der Texte“ müssen Sie nur etwas verändern, wenn nicht alle Texte, die Sie in Ihrer Meldung mit einschließen, frei zugänglich sind. Wenn Sie in der Meldung auch Texte angeben, die nicht frei zugänglich sind, müssen Sie die Standardeinstellung verändern und die zweite Möglichkeit auswählen.

Unter „Tätigkeit“ wählen Sie die passende Textstaffel zur Anzahl Ihrer Texte auf der genannten Seite im Meldejahr aus. Es wird nicht die genaue Anzahl der Texte angegeben werden. Sie wählen aus einer von 6 Textstaffeln die passende aus. Die erste Textstaffel (1-20 Texte) ist als Standardwert eingestellt. Ändern müssen Sie hier also nur etwas, wenn Sie eine größere Anzahl von Texten melden wollen.

Tätigkeit

Anzahl der Texte im Meldejahr:  ▼ 

Ich bestätige hiermit, dass keiner der gemeldeten Texte kennwortgeschützt ist.

Ich bestätige hiermit, dass jeder Text entweder kennwortgeschützt ist oder der Kategorie „Lyrik“ angehört.

Ich akzeptiere die  Teilnahmebedingungen für die Kennwortgeschützung.

Wann die Texte eingestellt wurden, hat für die Meldung keine Bedeutung. Wichtig ist, dass sie im Meldejahr noch online sind.

Dabei müssen Sie sicher sein, dass die niedrigere Angabe der gemeldeten Textstaffel (also 1, 21, 64, 121, 241 oder 481 Texte) in jedem Fall erreicht wird bzw. erreicht wurde. Sollte eine Überprüfung erfolgen, muss auch nur diese Anzahl verifiziert werden.

Die in der Meldung inkludierten Texte müssen folgende Kriterien erfüllen:

- Mindestlänge (1800 Zeichen, inklusive Leerzeichen gerechnet) muss erreicht sein oder es muss sich um ein Gedicht handeln, für das keine Mindestlänge gilt.
- Es darf kein technischer Kopierschutz (DRM) vorhanden sein.
- Die Texte müssen im jeweiligen Meldejahr online stehen bzw. gestanden haben.

Wenn Sie danach die drei angegebenen Punkte zum nicht vorhandenen Kopierschutz (es geht auch an dieser Stelle nur um den technischen Kopierschutz und nicht darum, ob die Texte kostenpflichtig sind!) dem Umfang der gemeldeten Texte und zu den Teilnahmebedingungen bestätigen, können Sie die Meldung absenden.

Beim Absenden einer Meldung werden folgende Parameter überprüft:

1. Wurden alle Pflichtfelder ausgefüllt?
2. Ist die Domäne formal korrekt angegeben?
3. Handelt es sich um eine Domäne, die aus bestimmten Gründen nicht über die Sonderausschüttung gemeldet werden kann?
4. Wurde die Domäne für die gleiche Ausschüttung schon einmal in einer anderen Schreibweise gemeldet?

Kann eine Meldung nach der automatischen Prüfung dieser Punkte nicht versandt werden, finden Sie die entsprechenden Fehlermeldungen unterhalb der Meldemaske. In den Fällen 1 und 2 können Sie die Meldung nach einer Korrektur erneut absenden. Im Fall 3 ist eine Meldung über die Sonderausschüttung nicht möglich.

Im Fall 4, können Sie entweder die alte Meldung überschreiben oder beibehalten. Es ist jedoch nicht möglich, die gleiche Seite zweimal in verschiedenen Varianten zu melden.

Die Fehlermeldung befindet sich immer über den Buttons zum Absenden der Meldung und enthält immer einen Text, der den Fehler erklärt. Sind Pflichtfelder nicht befüllt worden, werden diese in der Reihenfolge aufgezählt, in der sie in der Meldemaske vorkommen. Die von einem Fehler betroffenen Felder sind rot umrandet.

Sind keine Fehler aufgetreten und wurde die Meldung korrekt versandt, finden Sie die Meldung im Anschluss 36 Monate lang unter „Meine Meldungen in T.O.M.“. Dort können Sie die Meldung auch für die eigenen Unterlagen herunterladen, speichern und ausdrucken.



Falls Sie sich bei der Angabe der Textstaffel vertan haben, kann die Meldung bis zum Meldeschluss problemlos überschrieben werden! Erstellen Sie die Meldung einfach noch einmal, wählen Sie die korrekte Textstaffel und gegebenenfalls die richtige Zeitschrift aus und schicken die Meldung ab. Danach werden Sie gefragt, ob die ursprüngliche Meldung verändert werden soll. Wenn Sie das bestätigen, ist die fehlerhafte Meldung überschrieben.

Dieser Vorgang kann bis zum Meldeschluss für jede gemeldete Internetseite bzw. jede auf einer Internetseite gemeldeten Zeitschrift beliebig oft wiederholt werden. Als Meldung wird die letzte, fristgerecht von Ihnen eingereichte Fassung berücksichtigt.

### 6.1.2. Meldung einer ausländischen Online Zeitschrift

Alles, was unter Punkt 6.1.1 zur Meldung beschrieben wurde, gilt auch für die Meldung von ausländischen Online Zeitschriften. Die Angaben, die gemacht werden müssen, also die Domäne der Internetseite, die Anzahl der Texte im Meldejahr und die zu bestätigenden Punkte in der Meldung sind die gleichen, wie bei der Meldung zu einer deutschen Internetseite. Auch die Voraussetzungen für

einen meldefähigen Text und die allgemeinen Hinweise, z.B. zur Korrektur einer Meldung, stimmen mit den Kriterien überein, die auch für die Meldung ausländischer online Zeitschriften gelten. In diesem Kapitel geht es nur um die Punkte, die sich von der unter 6.1.1 beschriebenen Meldung unterscheiden.

Ausländische Internetseiten können nach wie vor nicht gemeldet werden. Wird unter „Domäne“ eine solche Seite angegeben und die Meldung abgesendet, kommt eine entsprechende Fehlermeldung. Damit die Meldung einer ausländischen Zeitschrift möglich ist, muss zusätzlich zur Angabe unter „Domäne“ auch der „Name der Zeitschrift“ angegeben werden.

Meldung zur Sonderausschüttung für den Bereich Texte im Internet / METIS Version 12.1.0

Mit \* gekennzeichnete Felder müssen ausgefüllt werden!

**Medium**

Domäne:  \*

Art der Texte:  Frei zugänglich  Ganz oder teilweise kennwortgeschützt und/oder kostenpflichtig

Meldejahr: 2019

Zeitschriften, deren elektronische Ressource mit mindestens zwei aktuellen Standorten (= im jeweiligen Meldejahr in der Bibliothek geführt) in der Zeitschriftendatenbank (ZDB) gelistet sind, können auch dann gemeldet werden, wenn es sich um eine ausländische Internetseite handelt. Bitte geben Sie für eine Meldung in solchen Fällen den korrekten und vollständigen Namen der Zeitschrift an.


Name der Zeitschrift:  

**Tätigkeit**

Anzahl der Texte im Meldejahr:  \*

Ich bestätige hiermit, dass keiner der gemeldeten Texte kopiergeschützt ist.

Ich bestätige hiermit, dass jeder Text entweder den Mindestumfang von 1900 Anschlägen erreicht oder der Kategorie „Lyrik“ angehört.

Ich akzeptiere die  Teilnahmebedingungen für die Sonderausschüttung.

Meldungen zur Sonderausschüttung sind nur zulässig, wenn Sie keine Möglichkeit haben eine Zahlmarke auf den gemeldeten Textseiten einzubauen bzw. den Einbau zu veranlassen. Meldeschluß für alle bis 31.12. des Vorjahres eingestellten Texte ist jeweils der 31.Januar des Folgejahres!

Das Feld „Domäne“ ist auch bei der Meldung einer ausländischen Zeitschrift ein Pflichtfeld.

Meldung zur Sonderausschüttung für den Bereich Texte im Internet / METIS Version 12.1.0

Mit \* gekennzeichnete Felder müssen ausgefüllt werden!

**Medium**

Domäne:  \*

Art der Texte:  Frei zugänglich  Ganz oder teilweise kennwortgeschützt und/oder kostenpflichtig

Meldejahr: 2019

Zeitschriften, deren elektronische Ressource mit mindestens zwei aktuellen Standorten (= im jeweiligen Meldejahr in der Bibliothek geführt) in der Zeitschriftendatenbank (ZDB) gelistet sind, können auch dann gemeldet werden, wenn es sich um eine ausländische Internetseite handelt. Bitte geben Sie für eine Meldung in solchen Fällen den korrekten und vollständigen Namen der Zeitschrift an.

Name der Zeitschrift:

**Tätigkeit**

Anzahl der Texte im Meldejahr:  \*

Ich bestätige hiermit, dass keiner der gemeldeten Texte kopiergeschützt ist.

Ich bestätige hiermit, dass jeder Text entweder den Mindestumfang von 1900 Anschlägen erreicht oder der Kategorie „Lyrik“ angehört.

Ich akzeptiere die  Teilnahmebedingungen für die Sonderausschüttung.

Meldungen zur Sonderausschüttung sind nur zulässig, wenn Sie keine Möglichkeit haben eine Zahlmarke auf den gemeldeten Textseiten einzubauen bzw. den Einbau zu veranlassen. Meldeschluß für alle bis 31.12. des Vorjahres eingestellten Texte ist jeweils der 31.Januar des Folgejahres!

Bitte geben Sie den Namen der Zeitschrift so exakt wie möglich an. Ansonsten kann es sein, dass die Zeitschrift nicht gefunden wird oder Sie im nächsten Schritt nicht die passenden Zeitschriften zur Auswahl angeboten bekommen.

Beim Absenden der Meldung wird Ihre Angabe im Katalog des deutschen Bibliotheksinstituts (ZDB) gesucht. Werden dort keine Zeitschriften mit dem angegebenen Namen gefunden, die den Meldekriterien entsprechen (zwei aktuelle Zugänge über deutsche Bibliotheken), kommt die entsprechende Fehlermeldung. Die Zeitschrift ist im Bereich METIS nicht meldefähig. Sollte eine Druckfassung die entsprechende Verbreitung in deutschen Bibliotheken aufweisen, können Sie die Meldung dazu unter „Wissenschaft“ im Meldesystem einreichen. Sollte beides nicht der Fall sein, ist leider keine Meldung dieser Zeitschrift möglich.

Wird mindestens eine namensgleiche Zeitschrift gefunden, die über die notwendigen Zugänge verfügt, erhalten Sie die Anzeige dazu im nächsten Schritt.

Meldung zur Sonderausschüttung für den Bereich Texte im Internet / METIS Version 12.1.0

Name der Zeitschrift  
BMC Neuroscience

Gefundene Werke: 1

	Titel	Verlag
<input checked="" type="radio"/>	BMC neuroscience	BioMed Central

Gefundene Werke: 1

Fremde Seite

Handelt es sich bei der Angabe in der Liste um die gesuchte Zeitschrift oder war bei einem umfangreicheren Suchergebnis die gesuchte Zeitschrift in der Liste enthalten, wird die Zeitschrift durch das Anklicken des markierten Buttons übernommen und die Meldung gleichzeitig abgesendet.

Werden zu einem Titel mehrere Beispiele gefunden, kann es sein, dass auch Zeitschriften dabei sind, die das Kriterium für die Meldung nicht erfüllen. Diese Titel werden angezeigt, sind aber nicht auswählbar.

Meldung zur Sonderausschüttung für den Bereich Texte im Internet / METIS

Name der Zeitschrift  
Cancer

Gefundene Werke: 6

	Titel	Verlag
<input type="radio"/>	Cancer - internat. Monatsschr	-
<input checked="" type="radio"/>	Nature reviews - Cancer	Nature Publ. Group
<input type="radio"/>	Cancer - kai-in renraku shi	-
<input type="radio"/>	Cancer - interdisciplinary international journal of the American Cancer Society	Wiley-Liss
<input type="radio"/>	PharmaWatch	Datamonitor
<input type="radio"/>	Chinese journal of cancer	BioMed Central

Gefundene Werke: 6

Wird die passende Zeitschrift in der Liste nicht angezeigt, kann es sein, dass die Suchangabe zu allgemein war. Dann gehen Sie bitte über „Zurück“ wieder in die eigentliche Meldemaske und präzisieren Ihre Angabe zur Zeitschrift. Im hier angezeigten Beispielfall würde das Suchergebnis nach der korrekten Eingabe „BMC Cancer“ auch die richtige Zeitschrift anzeigen.



Pro Zeitschrift muss eine eigene Meldung erstellt werden. Das gilt auch dann, wenn sich auf der gleichen Domäne (z.B. <https://onlinelibrary.wiley.com>) viele verschiedene Zeitschriften befinden. Da die ausländischen Internetseiten nach wie vor nicht meldefähig sind, muss für jede einzelne Zeitschrift geprüft werden, ob die Kriterien erfüllt sind.

Sollten Belege eingefordert werden, können nur Belege akzeptiert werden, die zur jeweils angegebenen Zeitschrift passen. Es können in jeder Meldung also nur die Texte inkludiert werden, die in der angegebenen Zeitschrift erschienen sind.

## 7. Ihr Text steht auf der eigenen Internetseite

In der Folge geht es um alle Seiten, die Sie für sich oder Ihren eigenen Verlag erstellt haben oder deren Erstellung Sie bei Dritten in Auftrag gegeben haben. Neben völlig selbst programmierten und erstellten Internetauftritten zählen dazu auch alle Blogs oder Homepages, die von Internetanbietern zusammen mit einer Internetflatrate angeboten werden oder die Sie z.B. über Wordpress, blogger, myblog, Jimdo, Wix, Weebly oder 1&1 erstellen.

Sind Sie im Impressum als Verantwortlicher bzw. als Besitzer der Seite genannt, handelt es sich um Ihre Internetseite bzw. Ihren Blog. Wenn die Seite kein eigenes Impressum hat, ist der Name ausschlaggebend, auf den die Domäne registriert wurde.



Da es im nächsten Schritt nicht ohne Technik geht, sollten Sie an dieser Stelle überlegen, ob die Teilnahme an METIS für Ihre Texte auf der eigenen Internetseite sinnvoll ist. In den letzten Jahren lag der Mindestzugriff bei 1500 Visits pro Text und Kalenderjahr. Die Zugriffe müssen dabei von Rechnern erfolgen, die sich in Deutschland befinden. Zwar lassen sich verschiedene Zählsysteme nur sehr begrenzt miteinander vergleichen, können aber trotzdem erste Hinweise liefern.

Wenn Sie ein eigenes Zählsystem eingebaut haben oder auf Systeme wie Google Analytics zurückgreifen können, haben Sie bereits einen Anhaltspunkt dafür, ob eine Tantieme wahrscheinlich ist. Gerade in Fällen, in denen das notwendige technische Wissen erst erworben werden oder in denen man gegen Entgelt jemanden mit der Arbeit beauftragen muss, ist es sinnvoll, sich zuerst mit der Wahrscheinlichkeit einer Ausschüttung für die eigene Internetseite zu befassen.

## 8. Zählung wird eingebaut – Eigene Internetseite

Bei einer eigenen Internetseite beginnt für Sie der Weg zur Ausschüttung mit der Bestellung und dem Einbau der Zählmarken, die von der VG WORT bereitgestellt werden, in Ihre Texte.



Um selbst Zählmarken in Ihre Internetseite einbauen zu können, benötigen Sie

- Grundkenntnisse in HTML bzw. XHTML oder einen Helfer, der diese Kenntnisse besitzt.
- Eine Möglichkeit, den Quellcode Ihrer Internetseite oder Ihres Blogs zu bearbeiten.

Der Quellcode besteht, vereinfacht gesagt, aus dem sichtbaren Inhalt der Internetseite und allen Anweisungen, die der Browser benötigt, um eine Internetseite mit allen Inhalten strukturiert anzuzeigen.

Wurde eine Internetseite nicht selbst programmiert, ist der Quellcode einer Internetseite in der Regel nicht direkt zugänglich. Dies gilt für nahezu alle Homepage- und Blog-Anbieter zumindest für die kostenlose Variante ihrer Systeme. Zudem ist es heute möglich, selbst aufwendige Seiten einfach einzurichten, ohne jemals direkt in den Quellcode einzugreifen bzw. ohne überhaupt zu wissen, dass der Quellcode die Grundlage der Seite ist, die man gerade selbst erstellt hat.

Für manche Plattformen (z.B. Wordpress) bieten technisch versierte Urheber bereits sog. Plug-Ins an, die auch ohne weitere Programmierkenntnisse genutzt werden können. Soweit bekannt funktionieren diese Erweiterungen jedenfalls dann, wenn sie korrekt verwendet werden. Allerdings wurde keine dieser Erweiterungen direkt von der VG WORT überprüft und es kann von Seiten der VG WORT auch keine Verantwortung für Fehler übernommen werden, die sich durch die Verwendung dieser Erweiterungen ergeben.

Die VG WORT bietet aktuell keine Erweiterungen oder Plug-Ins für den Einbau in eine eigene Internetseite an.



Wenn Sie sich nicht sicher sind, ob Sie in Ihrer Seite Zählmarken einbauen können bzw. wie Sie bei Ihrer Internetseite an den Quellcode gelangen, um diesen anpassen zu können, müssen Sie sich mit dem Anbieter der Internetseite bzw. des Systems in Verbindung setzen, das Sie für die Erstellung und Pflege Ihrer Seite verwenden.

### 8.1. Die Zählmarke – ein Hilfsmittel stellt sich vor

Das Bestellen, Einbauen und Verwalten von Zählmarken setzt voraus, dass man weiß, was eigentlich eine „Zählmarke“ ist. Wenn Sie einen Helfer für den Einbau benötigen, können Sie mit diesem Kapitel beginnen, damit er eine sichere Auskunft darüber geben kann, ob der Einbau bei Ihrer Seite möglich ist.

Eine Zählmarke ist ein einfaches, winziges Bild, das auf einem bestimmten Server liegt und einen einmaligen Code zur Identifizierung enthält.

Mehr braucht es nicht, um Zugriffe sehr genau zu ermitteln. Denn mit diesem kleinen, individuellen Bild macht man sich ein paar Grundlagen des Internets zunutze.

Eine Internetseite besteht aus einem Quellcode, der neben dem angezeigten Text auch Informationen enthält, wie die Seite aussehen soll, welche Bilder wo angezeigt werden sollen und wie auf bestimmte Vorgänge (z.B. das Anklicken eines Buttons) reagiert werden muss. Und da im Internet Geschwindigkeit wichtig ist, sind die meisten Bestandteile der Seite nicht direkt in diesem Quellcode gespeichert, sondern werden von kleinen Befehlen im Quellcode erst aufgerufen, wenn sie benötigt werden.

Diese Bestandteile können z.B. Bilder, Filme oder andere Dateien sein. Wo sich diese aufgerufenen Dateien tatsächlich befinden, ist variabel und kann beim Erstellen der Internetseite frei gewählt werden. Theoretisch kann eine solche Datei sich an jeder Stelle befinden, die über einen Internetzugang erreichbar ist.

Dies macht man sich für die Zählung zunutze. Denn die „Bilder“, die für die Zählung verwendet werden, liegen auf ganz bestimmten Servern. Ruft jemand eine Internetseite mit solch einem Bild auf, wird das individuelle „Zählbild“ von einem dieser Server zusammen mit allen anderen Daten der Internetseite geladen.

Und was bringt das? Das Laden einer Internetseite ruft nicht nur Daten ab, um damit die Seite aufzubauen und dem Nutzer anzeigen zu können, es werden vom Nutzer auch Daten gesendet. Der oder die Server, von denen die Daten für eine Internetseite kommen, müssen ja wissen, wohin die Datenpakete geliefert werden sollen. Es ist - vereinfacht gesagt - wie beim klassischen Postversand: ohne Adresse kommt nichts an und ohne Angabe des Absenders gibt es keine Rückantwort.

Diese Daten werden an alle Server weitergegeben, auf denen sich Teile der Internetseite befinden, die in Ihrem Browser angezeigt werden soll. Also auch an den Server mit dem kleinen Zählbild. Auf dieser Basis können dann die paar relevanten Parameter erkannt und der erfolgte Zugriff kann zur jeweiligen Zählmarke gespeichert werden.

Daraus ergibt sich auch, warum jeder Text einen eigenen, einmaligen Code für die Zählung benötigt. Nur so ist es möglich, alle Zugriffe auf einen bestimmten Text der richtigen Zählmarke zuzuordnen.

### 8.1.1. Die Zählmarke in der Basisversion (für HTML oder XHTML Dateien)

Texte, die direkt auf einer Internetseite angezeigt werden, benötigen ein solches einfaches Zählbild in der „Basisversion“. Es wird „kopierfertig“ ausgeliefert und muss (bei einer HTML Datei) ohne weitere Anpassungen einfach in den Quellcode hineinkopiert werden (siehe Kapitel „Zählmarken einbauen“).

Ein vollständiges Zählbild mit dem einmaligen Code besteht aus drei (hier farbig markierten) Bestandteilen:

Die einzelnen Bestandteile	Kurzerklärung
<code>&lt;img src="https://vg08.met.vgwort.de/na/aaa837a5cad14a3987e305c8c3b7fc59" width="1" height="1" alt=""&gt;</code>	
HTML: <code>&lt;img src="-" width="1" height="1" alt=""&gt;</code>	→ technisch das eigentliche Bild
XHTML: <code>&lt;img src="-" width="1" height="1" alt="" /&gt;</code>	
<code>https://vg08.met.vgwort.de/na/</code>	→ Ort an dem die Zählmarke abgerufen wird
<code>aaa837a5cad14a3987e305c8c3b7fc59</code>	→ der einmalige Code des Zählbildes

Die XHTML Variante kann man problemlos auch für HTML Dateien verwenden. Umgekehrt (also die HTML Variante in einer XHTML Datei) funktioniert es allerdings nicht! Falls Unsicherheit über den Aufbau einer Internetseite besteht, sollte das „Zählbild“ angepasst und in der XHTML Variante verwendet werden.

### 8.1.2. Die Zählmarke für Dokumente (für PDF oder ePub)

Zugriffe auf Dokumente, die über einen separaten Link aufgerufen werden müssen, können leider nicht direkt mit einem „Zählbild“ versehen werden. Damit die Zählung wie oben beschrieben funktioniert, also die Informationen über den Aufruf der Datei auch beim Server mit der Zählmarke ankommen, versteckt sich die Zählmarke in diesem Fall im Link auf das jeweilige Dokument.

Da die VG WORT nicht wissen kann, für welches Dokument die Zählmarke verwendet werden soll, beinhaltet diese Version zwei Platzhalter, die beim Einbau im Internet durch die echten Daten des Dokuments ersetzt werden müssen.

Die einzelnen Bestandteile	Kurzerklärung
<code>&lt;a href="https://vg08.met.vgwort.de/na/aaa837a5cad14a3987e305c8c3b7fc59?l=URL_DES_DOKUMENTS"&gt;LINK-NAME&lt;/a&gt;</code>	
<code>&lt;a href="....."&gt;.....&lt;/a&gt;</code>	→ der eigentliche Link
<code>https://vg08.met.vgwort.de/na/</code>	→ Ort, an dem die Zählmarke abgerufen wird
<code>aaa837a5cad14a3987e305c8c3b7fc59</code>	→ der einmalige Code
<code>?l=</code>	→ Verbindung zum gezählten Dokument
<code>URL_DES_DOKUMENTS</code>	→ Platzhalter für die Adresse Ihres Dokuments
<code>LINK-NAME</code>	→ Platzhalter für den Link, der auf der Seite angezeigt wird.

Weitere Informationen zum Einbau und eine zweite Variante enthält das Kapitel „Zählmarken einbauen“.





Als zusätzliche Sicherung und als Grundlage für die spätere Meldung gibt es neben dem einmaligen „Öffentlichen Identifikationscode“, der im Internet eingebaut wird, einen zweiten Code, den „Privaten Identifikationscode“, der nach dem PIN – TAN Prinzip den „Besitzer“ der Zählmarke identifiziert und dafür sorgt, dass kein Unberechtigter alleine mit dem öffentlichen Identifikationscode z.B. eine Meldung zu einem x-beliebigen Text erstellen kann.

Eigene Seite

### 8.1.3. Bestellen von Zählmarken

Zählmarken können nach dem Login in den eigenen Account des VG WORT Meldesystems T.O.M. im Menü von METIS (reguläre Ausschüttung) bestellt werden.

**METIS (reguläre Ausschüttung)**

- Zählmarkenbestellung** ←
- Suche in eigenen Zählmarken
- Meldung erstellen
- Hinzufügen zu einer Meldung

**METIS (Sonderausschüttung)**

Im ersten Schritt der Bestellmaske geben Sie die Anzahl der benötigten Zählmarken ein. Sie können bis zu 100 Stück in einem Bestellvorgang herunterladen. Insgesamt stehen Ihnen pro Kalenderjahr 4000 Zählmarken zur Verfügung. Pro Text wird eine eigene Zählmarke benötigt.

**Zählmarken Bestellung für den Bereich Texte im Internet / METIS**

Klicken Sie hier um weitere Informationen zu erhalten.  
 Mit \* gekennzeichnete Felder müssen ausgefüllt werden!

Anzahl der Zählmarken

Benötigte Anzahl von Zählmarken (max. 100)  \*

Zählmarken bestellen

Jede Zählmarke wird immer vierfach geliefert. Zweimal in der Basisversion (einmal http und einmal https) und zweimal in der Version für die meldefähigen Dokumente (ebenfalls http und https). Dazu wird auch immer der Private Identifikationscode der jeweiligen Zählmarke mit angegeben. Es beziehen sich also immer fünf Angaben auf eine einzige Zählmarke.

Nach dem Klick auf „Zählmarken bestellen“ können Sie die für den Einbau vorbereiteten Zählmarken im nächsten Schritt direkt in drei verschiedenen Formen herunterladen und sichern.

**Anzeige der Zählmarken für den Bereich Texte im Internet/ METIS** Version: 11.0.1

Sie haben 3 Zählmarken bestellt.

Download der Zählmarken:

[Download als PDF-Datei](#) [Download als CSV-Datei](#) ←

1	Zählmarke für HTML Texte Zählmarke für HTML Texte - SSL (https://...) Zählmarke für Dokumente (erlaubte Formate: PDF, ePub) Zählmarke für Dokumente (erlaubte Formate: PDF, ePub) - SSL (https://...) Privater Identifikationscode	  <a href="http://vg07.metvgwort.de/na/32e51d70822e4a12a3cb2b81685fd5fa?l=URL_DES_DOKUMENTS">LINK-NAME</a> <a href="https://vg07.metvgwort.de/na/32e51d70822e4a12a3cb2b81685fd5fa?l=URL_DES_DOKUMENTS">LINK-NAME</a> e2810dd00d1484294f450381761fe8d
2	Zählmarke für HTML Texte Zählmarke für HTML Texte - SSL (https://...) Zählmarke für Dokumente (erlaubte Formate: PDF, ePub) Zählmarke für Dokumente (erlaubte Formate: PDF, ePub) - SSL (https://...) Privater Identifikationscode	  <a href="http://vg07.metvgwort.de/na/137fd67c34be4b02bfc05856cbd7ed1?l=URL_DES_DOKUMENTS">LINK-NAME</a> <a href="https://vg07.metvgwort.de/na/137fd67c34be4b02bfc05856cbd7ed1?l=URL_DES_DOKUMENTS">LINK-NAME</a> a906b7d1b7c74ee88c8b45bc1d28ab2
3	Zählmarke für HTML Texte Zählmarke für HTML Texte - SSL (https://...) Zählmarke für Dokumente (erlaubte Formate: PDF, ePub) Zählmarke für Dokumente (erlaubte Formate: PDF, ePub) - SSL (https://...) Privater Identifikationscode	  <a href="http://vg07.metvgwort.de/na/886366b5b9cc4b4692dbed237f92aa98?l=URL_DES_DOKUMENTS">LINK-NAME</a> <a href="https://vg07.metvgwort.de/na/886366b5b9cc4b4692dbed237f92aa98?l=URL_DES_DOKUMENTS">LINK-NAME</a> 5cbfe028750548399a0db872c995418e

Weitere Zählmarken bestellen

1. Die bestellten Zählmarken können als PDF Datei heruntergeladen werden. Der Vorteil des PDFs besteht darin, dass unbeabsichtigtes Löschen von Informationen beim Herauskopieren der

Zählmarken (für den Einbau in Ihre Internetseite) nahezu unmöglich ist. Man kann so immer sehr einfach vergleichen, ob man alles korrekt kopiert und eingefügt hat.

Zählmarken

Die unten angegebenen Zählmarken wurden am 01.08.2018 um 13:48 bestellt.

1	Zählmarke für HTML Texte	
	Zählmarke für HTML Texte - SSL (https://...)	
	Zählmarke für Dokumente (erlaubte Formate: PDF, ePub)	<a href="http://vg07.met.vgwort.de/na/32e51d70822e4a12a3cb2b81685fd5fa?l=URL_DES_DOKUMENTS">LINK-NAME</a>
	Zählmarke für Dokumente (erlaubte Formate: PDF, ePub) - SSL (https://...)	<a href="https://vg07.met.vgwort.de/na/32e51d70822e4a12a3cb2b81685fd5fa?l=URL_DES_DOKUMENTS">LINK-NAME</a>
	Privater Identifikationscode	e2810dd00d01484294f450381761fe8d
2	Zählmarke für HTML Texte	
	Zählmarke für HTML Texte - SSL (https://...)	
	Zählmarke für Dokumente (erlaubte Formate: PDF, ePub)	<a href="http://vg07.met.vgwort.de/na/137fd67c34be4b02bfce05856cbd7ed1?l=URL_DES_DOKUMENTS">LINK-NAME</a>
	Zählmarke für Dokumente (erlaubte Formate: PDF, ePub) - SSL (https://...)	<a href="https://vg07.met.vgwort.de/na/137fd67c34be4b02bfce05856cbd7ed1?l=URL_DES_DOKUMENTS">LINK-NAME</a>
	Privater Identifikationscode	a906b7d1b7c74ee88cf8b45bc1d28ab2

- Die bestellten Zählmarken können als CSV Datei heruntergeladen werden und stehen so für die Verwendung in Programmen wie Excel oder Numbers zur Verfügung. Diese Datei erlaubt es auch, eigene Notizen zu den bestellten Zählmarken zu speichern und die Zählmarken direkt zu bearbeiten (was z. B. bei den Zählmarken für Dokumente immer erforderlich ist). Wer Zählmarken an einen Verlag zum Einbau weitergeben muss (siehe Kapitel „Sonderfall: Zugriffszählung wird nur auf Verlangen eingebaut“), sollte diese Downloadvariante wählen.

Mit Excel geöffnet und auf die richtige Seitenbreite angepasst, sieht die CSV Datei aus wie in der Beispielgrafik dargestellt. Dabei ist zu beachten, dass die Anzeige rechts abgeschnitten ist, da alle vier Varianten einer Zählmarke im Hochformat nicht wiedergegeben werden können.

VG WORT		
Zählmarken		
Die unten angegebenen Zählmarken wurden am 01.08.2018 um 13:48 bestellt.		
Zählmarke für HTML Texte	Zählmarke für HTML Texte - SSL (https://...)	Zählmarke für Do
1		<a href="http://v
Privater Identifikationscode: e2810dd00d01484294f450381761fe8d		
Zählmarke für HTML Texte	Zählmarke für HTML Texte - SSL (https://...)	Zählmarke für Do
2		<a href="http://v
Privater Identifikationscode: a906b7d1b7c74ee88cf8b45bc1d28ab2		
Zählmarke für HTML Texte	Zählmarke für HTML Texte - SSL (https://...)	Zählmarke für Do
3		<a href="http://v
Privater Identifikationscode: 5cbfe028750548399a0db872c995418e		

- Die Zählmarken können auch einfach aus der Ansicht direkt kopiert werden, wenn man die Anzeige markiert. Dabei besteht aber die Gefahr, dass Teile der Zählmarken nicht mitkopiert werden. Diese einfache Lösung ist also nur für solche Nutzer empfehlenswert, die wissen, wie eine Zählmarke aussehen muss und diese notfalls auch selbst ausbessern können.



Die bestellten Zählmarken bleiben in Ihrem T.O.M. Account dauerhaft gespeichert und sind dort auch recherchierbar (Menüpunkt „Suche in eigenen Zählmarken“). Allerdings ist der Zeitpunkt unmittelbar nach der Bestellung der einzige, in dem Sie die Zählmarke in der für den Einbau vorbereiteten Form erhalten. Klicken Sie also den Bildschirm nicht weg, bevor Sie nicht eine der Dateien heruntergeladen haben.



Bearbeitet man den Quellcode über einen Editor bzw. ein CMS, mit dem man nur im Textbereich Änderungen durchführen kann, greift das CMS direkt auf diesen Bereich zu. Da sich die meisten wichtigen Informationen zum Erscheinungsbild der Seite außerhalb dieses Bereiches befinden, kommt es häufig vor, dass für normale Anwender nur dieser Bereich zur Verfügung steht. Dann wird zwar `<body>` nicht angezeigt, aber sobald sich in dem Bearbeitungsfeld der Text befindet, der auf Ihrer Internetseite zu lesen ist, sind Sie an der richtigen Stelle.

Die technische Seite des Einbaus unterscheidet sich in diesem Fall nicht von den Regeln, die für ganz „normale“ Bilder oder Linkerweiterungen gelten. Die meisten Regeln, die beim Einbau beachtet werden müssen, beziehen sich auf den formal korrekten Einbau, der eine ausschüttungsrelevante Zählung potentiell meldefähiger Texte sicherstellen soll.



**Für alle Zählmarken gilt, dass in eine SSL verschlüsselte Seite (<https://...>) der Einbau nur in der [https](https://...) Variante erfolgen darf und in eine unverschlüsselte Seite (<http://...>) in der [http](http://...) Variante erfolgen muss. **Werden die Varianten vertauscht, funktioniert die Zählung nicht mehr korrekt!****



### 8.2.1. Technisches zur Zählmarke in der Basisversion

In den meisten Fällen kann man die Zählmarke einfach so, wie sie in der Bestellung ausgeliefert wurde, inklusive der Klammern kopieren und in den Quellcode einfügen. Es kann aber notwendig sein, die Zählmarke bestimmten Bedürfnissen anzupassen. Darum ist es wichtig zu wissen, welche Teile angepasst werden dürfen und welche zwingend so bleiben müssen, wie sie ausgeliefert wurden.

Was verändert werden kann und was nicht, wird am folgenden Beispiel erläutert:

```

```

- **aaa837a5cad14a3987e305c8c3b7fc59** ist in diesem Beispiel der individuelle Code (Öffentlicher Identifikationscode). Er darf nicht verändert, verkürzt oder mit Zusätzen versehen werden. Die Server, auf denen die Zählungen eingehen, sind so eingestellt, dass sie nur Zählungen von ihnen bekannten Zählmarken akzeptieren. Zugriffe auf unbekannte Zählmarken werden ignoriert.
- <https://vg08.met.vgwort.de/na/> ist der Name des Servers, auf dem die Zählungen einlaufen, sowie eine zusätzliche Erweiterung /na/, die nicht verändert oder weggelassen werden darf. Aktuell sind die Servernamen vg00 bis vg09 in Gebrauch. Davon werden vg01 – vg09 zufällig an die ausgelieferten Zählmarken vergeben. Wer die Zählmarken als Ganzes in einen Quellcode einfügt, muss daran auch nichts verändern. Wer über ein Plug-in die Zählmarke ohne den Code fest hinterlegen muss, der kann einfach eine beliebige der gültigen Domänen (vg01 – vg09) fest hinterlegen. Nur vg00 darf nicht für neue Installationen verwendet werden. Die Domäne ist zwar nach wie vor gültig, wird aber bei der Neuvergabe von Zählmarken nicht mehr berücksichtigt.
- ** ist** das eigentliche Bild, in das die Zählmarke eingebunden ist. Wird die Zählmarke in einem XHTML Quelltext verwendet, muss am Ende vor der Klammer ein Leerzeichen und ein Schrägstrich eingefügt werden `..."" />`. Bei den Zusätzen, die in der Standardversion die Breite, die Höhe und den Alternativtext des „Zählbildes“ angeben, sind alle Anpassungen möglich. Da das Bild in diesem Fall nicht angezeigt werden soll, kann es notwendig sein, alle Parameter zu entfernen, die Ziffer 1 durch eine 0 zu ersetzen oder weitere Parameter hinzuzufügen. Alle formal korrekten Parameter für Bilder können auch für dieses „Zählbild“ verwendet werden.



## 8.2.2. Technisches zum Einbau der Dokumenten-Variante

Eigene Seite

```
<a href="https://vg08.met.vgwort.de/na/aaa837a5cad14a3987e305c8c3b7fc59?l=URL_DES_DOKUMENTS">LINK-NAME</a>
```

Die Informationen zum individuellen Code und zum Namen des Servers, auf dem die Zählungen ankommen, sind identisch zu den Angaben im vorherigen Kapitel (8.2.1 Technisches zur Zählmarken in der Basisversion).

- **<a href="...?l=...">...</a>** bilden den Link auf das Dokument, inklusive der Weiterleitung über den Zählserver. Das wichtigste Element steht in der Mitte und wird aus einem Fragezeichen, einem kleinen L und einem Gleichheitszeichen gebildet. Dieser kleine Codeschnipsel „sagt“ dem Zählserver, dass er noch die Aufgabe hat, das eigentliche Dokument aufzurufen, dessen Adresse unmittelbar nach dem = angegeben ist.
- **URL\_DES\_DOKUMENTS** ist der Platzhalter für die vollständige URL, über die man das gezählte Dokument aufrufen kann. Durch diese URL muss der Platzhalter ersetzt werden. In vielen CMS wird im Quelltext die URL eines Dokuments, das aufgerufen werden soll, verkürzt angegeben. Das hat mit dem Ort zu tun, an dem Dokumente normalerweise gespeichert werden. Ein bestimmter Ort ist für die Internetseite als Ablageort für Dokumente vordefiniert, so dass dort automatisch gesucht wird. Die Suche greift auf lokal gespeicherte Dateien zu und nicht auf das Internet insgesamt. Wird der Link auf einen Text über einen „Zähllink“, erweitert, geht der Weg zum aufgerufenen Dokument immer zuerst ins Internet. Danach muss der Zählserver die Anfrage wieder zu Ihrer Seite „zurückschicken“, und benötigt dafür die vollständige Adresse des Textes, so wie man ihn z.B. aus einer Suchmaschine direkt aufrufen kann. Diese Adresse muss dann nach dem Gleichheitszeichen immer mit http oder https beginnen und endet in der Regel mit der Dateierweiterung, also z.B. .pdf für ein PDF Dokument.
- **LINK-NAME** ist der Platzhalter, der durch den im Internet als Link angezeigten Text zu ersetzen ist. In vielen Fällen ist der Text für Links vom jeweiligen CMS fest vorgegeben (es wird z.B. die URL des Dokuments automatisch in die Anzeige übernommen). Ansonsten können Sie hier alles angeben, was der Nutzer des Dokuments als Link wahrnehmen soll (das können auch Bilder bzw. kleine Icons sein).

Um den Aufruf auf Dokumente zu zählen, muss zuerst die Zählmarke aufgerufen werden. Dann leitet der Zählserver auf das gezählte Dokument weiter. Der Aufruf erfolgt in der Regel so schnell, dass man nicht zwischen einem Aufruf mit und ohne Weiterleitung unterscheiden kann.



Es ergeben sich aus dieser Form der Zählung jedoch drei Besonderheiten:

1. Die Zählung eines Dokuments erfolgt nur, wenn es über einen Link aufgerufen wird, der die Zählmarke enthält. Direkte Aufrufe über die Adresse des Dokuments lösen keine Zählung aus.
2. Sollte der Zählserver ausfallen, kann das Dokument über den Link mit Zählmarke nicht mehr aufgerufen werden. Die erste Anfrage erfolgt ja an den Zählserver, der die Anfrage weiterleiten muss, das aber nicht kann, wenn er nicht mehr online ist.
3. Die Linkerweiterung ist sichtbar, wenn man auf den Dokumentenlink klickt, um das Dokument aufzurufen. Das kann zu Problemen z.B. beim Google Ranking führen.

Für die erste Besonderheit gibt es leider keine Umgehungsmöglichkeit. Im zweiten Fall kann man durch die im nächsten Abschnitt beschriebene Einbauvariante verhindern, dass ein Serverausfall einen Link lahmlegt. Die gleiche Einbauvariante verhindert auch, dass man die Zählmarke sieht.

### 8.2.3. Einbau für Dokumente mit Hilfe von JavaScript

Diese Variante setzt JavaScript Kenntnisse voraus. Es werden allerdings nur Zugriffe von Benutzern gezählt, die in Ihrem Browser JavaScript nicht explizit deaktiviert haben. Bei dieser Variante wird auch für ein PDF Dokument das „Zählbild“ der Basisvariante verwendet, das eigentlich nur für HTML bzw. XHTML Dateien gedacht ist. Das „Zählbild“ wird über JavaScript in die HTML Seite eingefügt und aufgerufen, sobald der PDF Link angeklickt wird.

Damit funktioniert der Aufruf des Dokuments auch, wenn der Zählserver ausfallen sollte, und zusätzlich ist die Zählmarke nicht im Link auf das Dokument sichtbar.

Einbaubeispiel HTML:

```
<html><head>
<script>
    function vgwPixelCall() {
        document.getElementById("div_vgwpixel").innerHTML="<img
        src='https://vg08.met.vgwort.de/na/aaa837a5cad14a3987e305c8c3b7fc59 '
        width='1' height='1' alt=''>";
    }
</script></head>
<body>
    <a href="https://www.ihreinternetseite.de/beispiel.pdf"
    target="_target" onclick="vgwPixelCall();">LINK-Name</a>
    <div id="div_vgwpixel"></div>
</body></html>
```

### 8.3. Hinweise zum korrekten Einbau von Zählmarken

Um im auf die Zählung folgenden Jahr eine Meldung erstellen zu können, muss die Zählmarke nicht nur technisch korrekt eingebaut werden. Es gibt auch ein paar Punkte, die beim Einbau formal zu beachten sind, damit wirklich alle Zugriffe gezählt werden, die auf einen Text erfolgen bzw. damit es bei einer möglichen Meldung eines Textes keine unangenehmen Überraschungen gibt:

- Jeder Text erhält eine eigene Zählmarke. Nach erfolgtem Einbau ist die Zuordnung von der Zählmarke zum Text verbindlich vollzogen. Der Text behält danach „seine“ Zählmarke, solange er online bleibt.
- Seiten, die nur kurze „Teaser“ enthalten, also in der Regel den Textanfang mit einem Link auf den Volltext, sind von der Zählung ausgenommen. Da manche Systeme diese Seiten automatisch erstellen, ist beim Einbau der Zählmarken darauf zu achten, dass sie nicht aus Versehen auf diese Seiten rutschen. In der Regel ist hier ein Einbau am Ende des Textes der beste Weg, um den Fehler zu verhindern. Zur Sicherheit sollte man aber immer kontrollieren, ob wirklich keine Zählmarken auf solchen Seiten eingebunden sind.
- Es gibt Plugins, die automatisch Seitenverweise erstellen und auf anderen Seiten anzeigen („Meist besuchte Seiten“ etc.). Diese Seitenverweise werden automatisch mit Bildern versehen, wenn diese Funktion ausgewählt ist. Hier hat sich schon öfters gezeigt, dass dabei auch die Zählmarke automatisch übernommen wird (sie ist technisch gesehen ja ein Bild), sofern sie das erste oder einzige „Bild“ auf der Seite ist, zu der ein Verweis erstellt wird. Dieses Problem kann im Backend eines CMS leider nicht erkannt werden. Man muss dazu die veröffentlichte Fassung der Seite kontrollieren und gegebenenfalls Änderungen an den Einstellungen vornehmen. Werden die Zählmarken aus Versehen übernommen, wird die Zählung verfälscht und im schlimmsten Fall

muss bei der Prüfung der eingereichten Meldung die ganze Zählmarke deaktiviert werden, da sich der Fehler nicht mehr reparieren lässt.



- Bestimmte Einstellungen im Quellcode können dazu führen, dass Zählungen nicht mehr zugeordnet werden können, wenn die Meldungen eingehen. Es sieht dann so aus, als wären die Zählungen zu einem Text falsch (z.B. nur über eine Startseite ohne den eigentlichen Text) erfolgt. Das kann dazu führen, dass diese Zählungen gestrichen werden und der Mindestzugriff nicht mehr gegeben ist. Um solche Probleme zu vermeiden, müssen Sie darauf achten, wie das Referrer-Metatag im Quellcode Ihrer Seite eingestellt ist.

Die Zeile

```
<meta name="referrer" content="origin">
```

sorgt z.B. dafür, dass eine Seite, die [https://www.beispiel.de/mein\\_text.html](https://www.beispiel.de/mein_text.html) heißt, nur <https://www.beispiel.de> sendet. Damit lassen sich dann die Zugriffe nicht mehr der richtigen Seite zuordnen.

Bei weiteren Einstellungen wird das Senden der Daten vollständig unterdrückt. Auch dies kann dazu führen, dass Zählungen nicht anerkannt werden, wenn weitere Faktoren darauf hindeuten, dass die Zählungen nicht korrekt sein könnten.

Nur mit der Einstellung

```
<meta name="referrer" content="unsafe-url">
```

kann man auf gezählten Seiten ganz sicher sein, dass keine Meldungen wegen nicht nachvollziehbarer Zugriffszählungen abgewiesen werden.

- Ein zusammenhängender Text kann sich auf verschiedene URLs verteilen. In diesem Fall bekommt jede URL, die einen Teil des Textes enthält, die gleiche Zählmarke. Dies gilt nicht für Teaser, also Textanfänge, die z.B. auf einer Startseite stehen und mit einem Link auf den Volltext versehen werden.
- Wenn sich verschiedene Texte unter einer URL befinden, benötigt jeder Text seine eigene Zählmarke, um später gemeldet werden zu können.
- Texte, die einzeln für eine Meldung zu kurz sind, oder gar ein ganzer Internetauftritt können zwar technisch mit einer Zählmarke versehen werden, sind aber trotzdem nicht meldefähig. Ein falscher Einbau von Zählmarken, der sich manchmal aufgrund einer automatischen Integration in ein System gar nicht vermeiden lässt, ist also grundsätzlich unproblematisch. Eine Meldung zu einer solchen Zählmarke darf jedoch nicht erfolgen, da unrichtige Angaben zum Ausschluss von der Verteilung führen.
- Änderungen an einem gezählten Text sind unproblematisch. Solange der Text nicht durch einen anderen ersetzt wird, behält er die ihm bereits zugeordnete Zählmarke.
- Zählmarken haben kein Verfallsdatum. Einmal bestellte Zählmarken behalten ihre Gültigkeit.
- Für alle Zählmarken gilt, dass in eine SSL verschlüsselte Seite (<https://...>) der Einbau nur in der <https> Variante erfolgen darf und in eine unverschlüsselte Seite (<http://...>) in der <http> Variante erfolgen muss. **Werden die Varianten vertauscht, funktioniert die Zählung nicht mehr korrekt!**
- Die bis Mitte 2018 geltende Variante für den Einbau in SSL Seiten – <https://ssl-vg03.met.vgwort.de> – kann auch nach der Umstellung weiter verwendet werden. Wer jedoch erstmals Zählmarken in eine SSL Seite einbaut, der verwendet bitte die neue, einfache Variante,



die für alle Zähldomänen einsetzbar ist und sich nur durch das s nach dem http von der Variante für unverschlüsselte Seiten unterscheidet. Beide Varianten können parallel betrieben werden, so dass es möglich ist, die bisherigen Zählmarken ohne Veränderung zu belassen und neue Zählmarken in der vereinfachten Variante zu verwenden.

- Die Zählung erfolgt fortlaufend innerhalb des Kalenderjahres. Unabhängig vom Einstiegsdatum endet sie am 31. Dezember und beginnt im darauffolgenden Jahr wieder bei null.
- Recherchen und eine spätere Meldung können nur zu den Zählmarken erfolgen, die aus dem T.O.M. Account stammen, in dem Recherche und Meldung erfolgen sollen.
- Zählmarken, die ein Urheber ohne Verlagsfunktionen in seinem eigenen T.O.M. Account bestellt, können nur für Texte verwendet werden, bei denen dieser Urheber auch als Autor und/oder Übersetzer beteiligt ist. Texte von fremden Urhebern, auch wenn diese auf der eigenen Homepage eintreten, können nicht mit diesen Zählmarken versehen und später gemeldet werden. Hier ist nur der Einbau einer Zählmarke möglich, die vom jeweiligen Urheber aus dessen T.O.M. Account geliefert wurde.
- Alle im eigenen Account bestellten Zählmarken sind unter „Suche in eigenen Zählmarken“ dauerhaft recherchierbar. Die Suche ist sofort nach der Bestellung möglich.
- **Die Verwendung von „Lazy Load“ führt im Zusammenhang mit den Zählmarken der VG WORT dazu, dass Zählungen ganz oder teilweise verhindert werden.** Dies gilt insbesondere, wenn die Zählmarke am Ende der Seite oder des Textes eingebaut wird. Die Funktion sorgt dafür, dass ein Bild erst geladen wird, wenn der Leser auch an der Stelle angekommen ist, an der sich das Bild befindet. Erreicht er die Stelle nicht, weil die Zählmarke z.B. erst unterhalb der Seite und nach Werbeeinblendungen oder Kommentaren eingebaut ist, dann wird das Bild auch nicht vom Zählserver abgerufen und es erfolgt somit auch **KEINE** Zählung.





## 8.4. Korrekten Einbau überprüfen

Bei Zählmarken, die direkt in einen Dokumentenlink eingebaut werden, wird einfach der Link angeklickt, der die Zählmarke enthält. Das Dokument, auf das die Zugriffe gezählt werden sollen, muss dann auf dem Bildschirm so wie vor dem Einbau der Zählmarke erscheinen. Ist das nicht der Fall, stimmt in der Regel die Verbindung zwischen Zählmarke und der URL des Dokuments nicht oder es wurde nicht die vollständige Adresse des Dokuments angegeben.

Letzte Sicherheit bietet in diesem und in allen anderen Fällen aber die Information über den Beginn der Zählung („Zählerstart“), die im Meldesystem zu jeder Zählmarke ausgegeben wird. Man kann den Zählerstart für eine einzelne Zählmarke feststellen oder nach allen Zählmarken suchen, bei denen die Zählung begonnen hat.



Die Zählung startet mit dem ersten Aufruf, der von einem in Deutschland befindlichen Rechner aus auf die Seite oder den Dokumentenlink mit einer Zählmarke erfolgt. Die Information über den erfolgten Start der Zählung muss jedoch erst aggregiert und in die Systeme der VG WORT übertragen werden. Darum vergehen vom tatsächlichen Start der Zählung bis zur Anzeige der Information in T.O.M. ca. vier Tage.

Die Information finden Sie unter „Suche in eigenen Zählmarken“ im Menü von „METIS (reguläre Ausschüttung)“.

### METIS (reguläre Ausschüttung)

Zählmarkenbestellung

**Suche in eigenen Zählmarken** ←

Meldung erstellen

Hinzufügen zu einer Meldung

### METIS (Sonderausschüttung)

Die Suche ist so eingestellt, dass beim Aufruf der Maske nichts verändert werden muss, um Ihre Zählmarken zu finden, bei denen der Zählerstart erfolgt ist. Dazu müssen Sie einfach auf „Zählmarken suchen“ klicken.

Soll eine bestimmte Zählmarke gesucht werden, wird einer der beiden Identifikationscodes in die Suchmaske eingefügt. Die weiteren Einstellungen haben bei der Suche nach einem bestimmten Code keine Relevanz! Um die gewünschte Information zu erhalten, müssen Sie in diesem Fall die Detailansicht der Zählmarken aufrufen.

## 8.5. Erste Vorbereitung für die spätere Meldung

Da zwischen der Zählung und der ersten Meldung einige Zeit vergeht, sollten Sie sich unbedingt vermerken, in welche Seite Sie welche Zählmarke genau eingebaut haben. Das ist in einigen Systemen sehr einfach, da man sich die Zählmarken zusammen mit weiteren Informationen ausgeben

lassen kann. Oder Sie tragen die URLs einfach in die CSV Datei mit den Zählmarken ein, die Sie aus dem Meldesystem heruntergeladen haben.

Auch im Meldesystem gibt es die Möglichkeit, direkt zur jeweiligen Zählmarke die URL der Textseite oder des Dokuments zu speichern.

Personalisierte Zählmarken Übersicht für den Bereich Texte im Internet / METIS Version 7.2.1 (TEST-U)

**Suchkriterien**

Identifikationscode:

Bestelldatum (von / bis):  /

Meldung erfolgt:  ja  nein

Zählerstart erfolgt:  ja  nein

Mindestzugriff:  nicht erreicht (-) / nicht festgelegt (x)  anteilig  erreicht

In "Ausgeblendete" Zählmarken suchen:

Ergebnismenge: 20 Zählmarken/Seite

Alle privaten Identifikationscodes zur gewählten Anzeige herunterladen

Zählmarken gesamt: 72 Gefundene Zählmarken: 1 - 1 / 1

<input type="checkbox"/>	Bestelldatum	Privater Identifikationscode	Öffentlicher Identifikationscode	2012	2013	2014	URL
<input type="checkbox"/>	04.11.2014	837443e0bbe64644b004952f53bb692c	3636ba0fc79e4707ba3b0be00880ad2b	-	-	x	-

Zählmarken gesamt: 72 Gefundene Zählmarken: 1 - 1 / 1

Unabhängig davon, ob nach einer oder nach allen Zählmarken gesucht wurde, gelangt man mit einem Klick auf den „Privaten Identifikationscode“ in die Detailansicht der Zählmarke und kann dort angeben, wo man die Zählmarke genau eingebaut hat. Diese Angabe wird in eine spätere Meldung übernommen, kann danach aber noch verändert werden.

Zählmarken Status Übersicht für den Bereich Texte im Internet / METIS Version 12.4.0

Mit \* gekennzeichnete Felder müssen ausgefüllt werden!

**Zählmarke**

Öffentlicher Identifikationscode: f3889066545e4b9a9806a20a5145b53a  
 Privater Identifikationscode: 17f648dc38724238a1891e9e8c5bf30f

**Status Übersicht**

Zählerstart: Nein (Bitte beachten Sie, dass es mindestens 72 Stunden dauert, bis diese Information nach dem Einbau einer Zählmarke in der Recherche angezeigt wird. In Zeiten großer Systemauslastung (z.B. vor einem Meldeschluss) kann es auch länger dauern, ohne dass diese Verzögerung bei der Anzeige der Information Auswirkungen auf die Zählung an sich hat)

**Webbereiche**

Angaben zum gezählten Standort des Textes

**Webbereich 1**

#	URL
1	<a href="https://www.ihrerseite.de/diegenaueurldesgemeldentextes.htm">https://www.ihrerseite.de/diegenaueurldesgemeldentextes.htm</a>

Zählmarken, bei denen man eine URL angegeben und gespeichert hat, kann man danach in der Übersicht erkennen, da die URL dort angezeigt wird.

Personalisierte Zählmarken Übersicht für den Bereich Texte im Internet / METIS Version 8.0.0

**Suchkriterien**

Identifikationscode:

Bestelldatum (von / bis):  /

Meldung erfolgt:  ja  nein

Zählerstart erfolgt:  ja  nein

Mindestzugriff:  nicht erreicht (-) / nicht festgelegt (x)  anteilig  erreicht

In "Ausgeblendete" Zählmarken suchen:

Ergebnismenge: 20 Zählmarken/Seite

Alle privaten Identifikationscodes zur gewählten Anzeige herunterladen

Zählmarken gesamt: 2.000 Gefundene Zählmarken: 1 - 20 / 1.091 1 2 3 4 5 6 >> >>

<input type="checkbox"/>	Bestelldatum	Privater Identifikationscode	Öffentlicher Identifikationscode	2012	2013	2014	URL
<input type="checkbox"/>	23.08.2013	3afceff09b1443bab6cafcd00be3551	234b12de6abc4d9b8a50c774042ae374	-	-	x	http://www.testseite.de/dastehtmetext.htm
<input type="checkbox"/>	23.08.2013	fe1e7729d1e64e0ab9fb05a135d71c2	c68da0994941493a96c3228b78b89236	-	-	x	-
<input type="checkbox"/>	23.08.2013	0c8e062c342a4fb7ab364988646b930	ab3a765062a644e394587c68438058e3	-	-	x	-
<input type="checkbox"/>	23.08.2013	1577499f2a7b487e95052272916ab8e5	fa6d4484c0494b20bef392df63d55596	-	-	x	-
<input type="checkbox"/>	23.08.2013	c1dbdc30179c4aa0adb85103f480564a	d627bc3cd6ac4e95848871987f72e66	-	-	x	-
<input type="checkbox"/>	23.08.2013	3e5f30b83f23423f613f25ffaf942bd8	4b118d5740ba0348c767f43fdb9a67c	-	-	x	-



---

Die Möglichkeit, manuell eine URL anzugeben, dient nur dazu, die spätere Meldung zu erleichtern. Sie stellt selbst keine Meldung dar und kann diese weder ersetzen noch zur Fristwahrung herangezogen werden.

## 9. Die Meldung

Grundlage für die Ausschüttung ist immer die vollständige, korrekte und fristgerecht eingereichte Meldung eines Textes zu einer Zählmarke. Die Meldung erfolgt für alle Textarten, die von Urhebern direkt gemeldet werden können, nur einmal und muss nicht wiederholt werden. Fallen zu einem bereits gemeldeten Text weitere Tantiemen an, erfolgen diese Ausschüttungen automatisch.

Eine Meldung ist nur zu den im Account des Melders bestellten Zählmarken möglich. Die erste Meldemöglichkeit besteht, wenn der erforderliche Mindestzugriff für ein Meldejahr festgelegt und von der fraglichen Zählmarke erreicht wurde. Da der Mindestzugriff für ein Kalenderjahr erst zum Jahresende festgelegt werden kann, ist eine Meldung erst danach, also in der Regel ab Januar des auf die Zählung folgenden Jahres möglich.

Betroffene Urheber werden von unserem Meldesystem via eMail informiert, wenn in Ihrem Account Zählmarken vorliegen, zu denen ab diesem Termin Meldungen erfolgen können.

### 9.1. Betroffene Zählmarken finden

Über die „Suche in eigenen Zählmarken“ lassen sich die betroffenen Zählmarken finden.

#### METIS (reguläre Ausschüttung)

Zählmarkenbestellung

**Suche in eigenen Zählmarken** 

Meldung erstellen

Hinzufügen zu einer Meldung

Um die betreffenden Zählmarken zu finden, muss die in der aufgerufenen Maske vorgegebene Sucheinstellung verändert werden. In der Zeile „Mindestzugriff“ muss das Häkchen aus „nicht erreicht...“ entfernt und entweder „anteilig“, „erreicht“ oder beides ausgewählt werden. Weitere Eingaben sind nicht erforderlich, um alle betroffenen Zählmarken zu finden.

Personalisierte Zählmarken Übersicht für den Bereich Texte im Internet / METIS Version 7.2

Suchkriterien

Identifikationscode:

Bestelldatum (von / bis):

Meldung erfolgt:  nein  ja  ja  ja

Zählerstart erfolgt:  nein  ja

Mindestzugriff:  nicht erreicht (-) / nicht festgelegt (x)  anteilig  erreicht

In "Ausgeblendete" Zählmarken suchen:

Ergebnismenge:



Der „anteilige Mindestzugriff“ betrifft nur Texte, die mindestens 10.000 Zeichen lang sind. Vor einer Meldung ist nicht bekannt, ob mit einer betroffenen Zählmarke ein Text gezählt wurde, dessen Länge eine Meldung ermöglicht. Darum stehen die Informationen zu den betreffenden Zählmarken allen Meldern zur Verfügung, um allen bei Bedarf auch die Meldung zu ermöglichen. Sollten sich auf Ihrer Seite nur Texte befinden, die weniger als 10.000 Zeichen lang sind, ist es sinnvoll, die Suche auf „Mindestzugriff:“ „erreicht“ zu beschränken.

In der Liste der gefundenen Zählmarken führt ein Klick auf den Privaten Identifikationscode einer Zählmarke in die Detailansicht.

Alle privaten Identifikationscodes zur gewählten Anzeige herunterladen

Zählmarken gesamt: 74 Gefundene Zählmarken: 1 - 5 / 5

<input type="checkbox"/>	Bestelldatum	Privater Identifikationscode	Öffentlicher Identifikationscode	2012	2013	2014	URL
<input type="checkbox"/>	13.12.2013	8fde8fb8a4704594b2d9d7b7de2ee379e	 3344f5b45325d17949fc3b	-	erreicht	x	http://www.testseite.de/meinetexte.htm
<input type="checkbox"/>	10.10.2013	3210b23e9e3e48d9800e61ad9400dc7f	f3dc2764070c41d1b71d9176de4031a	-	anteilig	x	-
<input type="checkbox"/>	25.06.2012	9fa87a9662624fac8calfce4124ecc75c	4e9167bae5f04a0985ef32ef2adbfef	erreicht	-	x	http://www.beispiel.de/eins.php
<input type="checkbox"/>	03.01.2008	fe74fcb2d98751053bc3451cd0b639	46077f60b9fce26ee4f9008ca6978	-	-	x	http://www.beispiel.de/meintext.php
<input type="checkbox"/>	12.06.2007	f54299f4f6d277f30a3f24e0ab8	d0a905e89900e660f61	-	-	x	http://www.vgwort.de/melis.php

Zählmarken gesamt: 74 Gefundene Zählmarken: 1 - 5 / 5

Aus der Detailansicht geht es über den Button „Meldung erstellen“ weiter in die Meldemaske.

Zählmarken Status Übersicht für den Bereich Texte im Internet / METIS

**Zählmarke**

Öffentlicher Identifikationscode: f3889066545e4b9a9806a20a5145b53a  
 Privater Identifikationscode: 17f648dc38724238a1891e9e8c5bf30f

**Status Übersicht**

Zählerstart: Ja  
 Mindestzugriff erreicht: 2019: Der erforderliche Mindestabruf wurde für dieses Erhebungsjahr noch nicht festgelegt  
 2018: Ja


Zurück zur Suche    Webbereich anlegen    Meldung erstellen

## 9.2. Die Meldung erstellen

Folgende Angaben werden für die Meldung benötigt:

- Anzahl der Urheber und deren Funktion (Autor und/oder Übersetzer). Der Melder ist standardmäßig als Alleinautor eingetragen. Diese Einstellung kann aber angepasst werden.
- Namen eventueller Miturheber und – wenn vorhanden - deren VG WORT Kartenummer.
- Kartenummer oder Name des Verlages, wenn es sich um einen Text auf einer Verlagsseite handelt.
- Die Überschrift bzw. der Titel des Textes
- Ob es sich um ein Gedicht handelt
- Der gezählte Text selbst
- Der oder die gezählten Standorte des jeweiligen Textes. Bereits zur Zählmarke vermerkte Webbereiche werden automatisch übernommen, können aber noch bearbeitet werden.

Meldung für den Bereich Texte im Internet / METIS Version 12

Klicken Sie  hier um weitere Informationen zu erhalten.  
 Mit \* gekennzeichnete Felder müssen ausgefüllt werden!

**Zählmarkenidentifikation**

Privater Identifikationscode: 17f648dc38724238a1891e9e8c5bf30f

**Beteiligte am gemeldeten Werk**

Art der eigenen Beteiligung am gemeldeten Text:  Autorin  Übersetzerin

**Beteiligte**

Anzahl der beteiligten Autoren:  Anzahl der beteiligten Übersetzer:  Anzahl der beteiligten Verlage:

#	Eingabeformat	Vorname	Nachname	Kartenummer
1	Kartenummer	Muster	Metis	858

**Meldungstext**

Kurzbeschreibung / Überschrift:

Textkategorie:  Anderer Text  Lyrik

Text:

PDF- oder ePub-Daten:  Keine Datei ausgewählt.

**Webbereiche**

Angaben zum gezählten Standort des Textes

**Webbereich 1**

#	URL
1	<input type="text"/>

**Kommentar**

Zeichen verbleibend: 500

Das Absenden der Meldung kann einige Sekunden dauern.

**Detail: Angabe zu den Beteiligten am Text**

- Wurde der Text vom Melder als alleinigem Autor verfasst und befindet sich der Text auf der Internetseite des Melders, ist die Angabe in der Voreinstellung beim Aufruf der Meldemaske korrekt. In diesem Fall muss hier nichts weiter angepasst werden und es geht in der Meldung mit der Überschrift weiter.
- Es gibt weitere Textautor-en/innen:

Beteiligte am gemeldeten Werk

Art der eigenen Beteiligung am gemeldeten Text:  Autor/in  Übersetzer/in

Beteiligte

Anzahl der beteiligten Autoren:  Anzahl der beteiligten Übersetzer:  Anzahl der beteiligten Verlage:

#	Eingabeformat	Vorname	Nachname	Karteinummer
1	Karteinummer *	Muster *	Metis *	958 *
2	Karteinummer *			

Sie wählen unter „Anzahl der beteiligten Autoren“ die Zahl der Autoren des Beitrags aus. Dann erscheint unterhalb der Autorenzeile pro ausgewähltem Autor eine weitere Eingabezeile. Wenn dort jeweils die VG WORT Karteinummer des Miturhebers eingetragen wird, erfolgt an diesen automatisch eine Weiterleitung der Meldung, die dann umgehend bestätigt werden kann.

Ist keine Karteinummer bekannt oder ist der Miturheber nicht bei der VG WORT registriert, genügt auch die Angabe des Namens. Dazu wählt man die Option „Vor-/Nachname“ im Dropdown Menü der Autorenmeldung aus.

Beteiligte

Anzahl der beteiligten Autoren:

#	Eingabeformat	Vorname
1	Karteinummer *	Muster
2	Karteinummer *	

Karteinummer  
Vor-/Nachname

- Der Melder ist nur der Übersetzer des gemeldeten Textes:

In diesem Fall muss unter „Art der eigenen Beteiligung am gemeldeten Text“ die Auswahl auf „Übersetzer/in“ geändert werden.

Danach erscheinen Ihre Angaben unter dem „Übersetzer“ und es wird automatisch eine Zeile zu einem Autor angezeigt.

Beteiligte am gemeldeten Werk

Art der eigenen Beteiligung am gemeldeten Text:  Autor/in  Übersetzer/in

Beteiligte

Anzahl der beteiligten Autoren:  Anzahl der beteiligten Übersetzer:  Anzahl der beteiligten Verlage:

#	Eingabeformat	Vorname	Nachname	Karteinummer
1	Karteinummer *			

#	Eingabeformat	Vorname	Nachname	Karteinummer
1	Karteinummer *	Muster *	Metis *	958 *





Eigene Seite

Eine Meldung ohne Angabe des oder der Autoren ist technisch nicht möglich! Auch wenn Sie selbst einen Text als Übersetzer melden, müssen Sie den oder die Textautoren vollständig angeben. Dies muss zumindest im Format „Vorname + Nachname“ erfolgen. Angaben zu juristischen Personen oder falsche Angaben, die nur dazu dienen, die Meldung „abschicken zu können“, führen zum Ausschluss von der Verteilung.

- Die Zählmarke zur Textmeldung befindet sich auf bzw. auch auf der Seite eines Verlages

Die Angabe des Verlages ist zwingend erforderlich. Aktuell ist nur die Auswahl eines Verlages möglich, da eine Zustimmung zur Verlagsbeteiligung nur für einen Verlag pro Meldung erfolgen kann. Der Verlag kann mit seiner VG WORT Karteinummer angegeben werden, in diesem Fall wird der Namen automatisch ergänzt. Es besteht jedoch auch die Möglichkeit, den Verlagsnamen selbst anzugeben.

Beteiligte

Anzahl der beteiligten Autoren: 1 \*    Anzahl der beteiligten Übersetzer: 0 \*    Anzahl der beteiligten Verlage: 1 \*

**Autoren**

#	Eingabeformat	Vorname	Nachname	Karteinummer
1	Karteinummer *	Muster *	Metis *	958 *

**Verlage**

#	Eingabeformat	Karteinummer	Verlagsname: -
1	Karteinummer *	*	

Dropdown menu for 'Eingabeformat' in the 'Verlage' table shows options: Karteinummer (selected), Name.

Ist ein Verlag beteiligt, erscheint automatisch am Ende der Meldemaske die Auswahlmöglichkeit, ob der Verlagsbeteiligung zugestimmt wird oder nicht.

Zeichen verbleibend: 500

**Erklärung zur Verlagsbeteiligung**

Verlage werden an den Einnahmen der VG WORT aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen nach dem Urheberrechtsgesetz nur dann beteiligt, wenn der Urheber gegenüber der VG WORT einer Verlagsbeteiligung zustimmt (§27a VGG). Im Falle der Zustimmung wird der für ein Werk sich ergebende Ausschüttungsbetrag zwischen Urheber und Verlag aufgeteilt; die Höhe von Urheber- und Verlagsanteil sind im Verteilungsplan der VG WORT in seiner jeweils aktuellen Fassung festgelegt. Stimmt der Autor einer Verlagsbeteiligung nicht zu, wird ausschließlich und in voller Höhe an den Urheber ausgeschüttet. Weitere Informationen finden Sie hier.

Hiermit erkläre ich im Hinblick auf das gemeldete Werk / die gemeldeten Werke:

Das Absenden der Meldung kann einige Sekunden dauern.

Meldung absenden    Felder zurücksetzen

Dropdown menu options: Ich stimme einer Verlagsbeteiligung zu, Ich stimme einer Verlagsbeteiligung nicht zu

**Detail: Kurzbeschreibung / Überschrift**

Hier geben Sie in der aller Regel die Überschrift Ihres Textes oder den Titel des gemeldeten Dokuments an. Da dieser Text für Sie selbst sowohl unter „Meine Meldungen in T.O.M.“ als Suchkriterium dient als auch in der Übersicht angezeigt wird, sollten hier andere Angaben unterbleiben. Da auch bei der Sachbearbeitung durch die VG WORT die Überschrift eine wertvolle Orientierungshilfe darstellt, kann es zur Abweisung der Meldung führen, wenn Sie an dieser Stelle beliebige Angaben machen.

**Detail: Textkategorie**

Handelt es sich bei dem gemeldeten Text um eine Gedicht, müssen Sie die Vorauswahl verändern und statt „Anderer Text“ die Option „Lyrik“ auswählen. Damit ist es möglich, ein Gedicht auch dann zu melden, wenn dieses weniger als 1.800 Zeichen lang ist.

**Achtung:** Wird die Auswahl „Lyrik“ genutzt, um einen „normalen“ Text zu melden, obwohl er die Kriterien für die Meldung nicht erfüllt, führt das zum Ausschluss von der Verteilung!

**Detail: Text**

Der gezählte Text muss einmal vollständig in der Meldung angegeben werden.





- War der zu meldende Text auf verschiedenen Internetseiten zusammen mit der Zählmarke eingestellt oder stand er mehrmals auf der gleichen Internetseite (z.B. auf der Startseite und einer eigenen Textseite), muss für jeden Standort des Textes ein eigener Webbereich angelegt werden. Das gilt auch, wenn der Text einmal als frei lesbarer Text und einmal als Dokument gezählt wurde.

Über den Button „Webbereich anlegen“ kann jeweils ein weiterer Webbereich angelegt werden. Über „Webbereich löschen“ kann ein versehentlich angelegter Webbereich wieder entfernt werden.

Webbereiche

Angaben zum gezählten Standort des Textes ⓘ

Webbereich 1

#	URL	
1	<input type="text"/>	<input type="button" value="✖"/>
2	<input type="text"/>	<input type="button" value="✖"/>

Webbereich 2

#	URL	
1	<input type="text"/>	<input type="button" value="✖"/>

### Detail: Kommentar

Wenn es zur Meldung weitere Informationen gibt, die Sie der VG WORT unbedingt mitteilen müssen, können Sie dies über das Kommentarfeld machen. Für wichtige Anliegen oder dringende Nachfragen ist das aber nicht der richtige Weg. Auch wenn Sie sich unsicher sind, ob die Meldung überhaupt abgesendet werden kann, sollten Sie direkt mit der VG WORT Kontakt aufnehmen, bevor Sie die Meldung verschicken.

In aller Regel bleibt das Kommentarfeld also leer. Das Feld ist kein Pflichtfeld!

Kommentar

Zeichen verbleibend: 500

Das Absenden der Meldung kann einige Sekunden dauern.

Eine fertige Meldung in der einfachsten (und häufigsten) Variante kann vor dem Absenden so aussehen:

Klicken Sie [hier](#) um weitere Informationen zu erhalten.  
Mit \* gekennzeichnete Felder müssen ausgefüllt werden!

Privater Identifikationscode: 177648dc38724238a1991e9e9c5f30f  
Privater Identifikationscode: 117 / 117 (H4C0E9F39E019C3030910200E1)

**Beteiligte am gemeldeten Werk**

Art der eigenen Beteiligung am gemeldeten Text:  Autor/in  Übersetzer/in

**Beteiligte**

Anzahl der beteiligten Autoren:  Anzahl der beteiligten Übersetzer:  Anzahl der beteiligten Verlage:

#	Eingabeformat	Vorname	Nachname	Karteinummer
1	<input type="text" value="Karteinummer"/>	<input type="text" value="Muster"/>	<input type="text" value="Metis"/>	<input type="text" value="558"/>

**Meldungstext**

Kurzbeschreibung / Überschrift:

Textkategorie:  Anderer Text  Lyrik

Text:

PDF- oder ePub-Datei:  Keine Datei ausgewählt.

**Webbereiche**

Angaben zum gezählten Standort des Textes

#	URL
1	<input type="text" value="https://www.diegenaueselteaufersichtertextbefindet.de"/>

**Kommentar**

Zeichen verbleibend: 466

Das Absenden der Meldung kann einige Sekunden dauern.

Ist die Meldung korrekt und vollständig, kann sie jetzt abgesendet werden.

Sollten Pflichtfelder nicht befüllt sein oder sich Angaben technisch nicht verarbeiten lassen, wird nach dem Absenden der Meldung angezeigt, was an welcher Stelle fehlt oder nicht korrekt eingefügt wurde.

### 9.3. Hinweise zur korrekten Meldung

Die Meldung gibt wieder, was gezählt wurde. Ist die Zählung nicht korrekt, kann dazu auch keine Meldung erfolgen. Bitte beachten Sie, dass Fehler bei der Zählung nicht durch eine Meldung „korrigiert“ werden können (z.B. indem man versehentlich nicht gezählte Textanteile angibt, damit der Mindestumfang erreicht wird).

Denn im Gegensatz zur Zählung ist die Meldung grundsätzlich ausschüttungsrelevant. Alle Angaben müssen korrekt und vollständig sein, da unvollständige oder unkorrekte Angaben zum Ausschluss von der Verteilung führen.

Folgende Punkte sollen helfen, die gängigsten Fehler und Missverständnisse zu vermeiden:

- Pro Zählmarke ist nur ein einziger Text meldefähig. Eine ganze Internetseite oder Kurztexthe (Bildunterschriften FAQ's, Kurznachrichten, Bildunterschriften, Lexikonbeiträge, Datensammlungen, tabellarische Auflistungen etc.) können nicht zusammengefasst gemeldet werden.
- Der Text, z.B. in einem PDF Dokument, darf nicht als Bilddatei vorliegen. Dies zum einen aus dem Grund, dass Bilddateien schon formal nicht meldefähig sind. Zum anderen deshalb, weil der Text in einer Bilddatei nur eingeschränkt kopierbar ist. Da die Tantieme aber für Privatkopien entschädigt, ist jede Maßnahme, die das Kopieren einschränkt, unzulässig.

- Der gezählte Text muss vollständig in der Meldung angegeben werden. Wird ein Dokument gezählt, ist es am einfachsten, das gezählte Dokument direkt in der Meldung hochzuladen (das Dokument darf max. 15 MB groß sein). Wird ein frei lesbarer Text gezählt, fügt man ihn am besten direkt aus der Webseite in das Textfeld ein.
- Dokumente über 15 MB können nicht hochgeladen werden. Zumeist ist hier die Ursache für die Größe ein hoher Bildanteil. Um die Meldung trotzdem durchführen zu können, muss man die Dokumentengröße verringern, also z.B. eine Fassung ohne Bildmaterial erstellen.
- Bei der Meldung dürfen keine Anteile enthalten sein, die nicht direkt zum Text gehören und nur den Umfang des gemeldeten Textes in der Meldemaske erhöhen. Dies gilt insbesondere, wenn diese textfremden Bestandteile dazu führen, dass eine der Umfangsgrenzen nur durch diese Zufügungen erreicht oder überschritten wird. Zu den Anteilen, die nicht angegeben werden dürfen, zählen
  - Quellcode und andere Anteile der Programmierung der Internetseite
  - Bildunterschriften, Tabellen, Aufzählungen, Verzeichnisse, Herstellerangaben, Zahlenmaterial etc.
  - Leserkommentare
  - Das Menü der Internetseite
  - Links und Linklisten
  - Wiederholungen des gemeldeten Textes
  - Textanteile, die sich auf vielen oder allen Seiten wiederholen (z.B. Informationen zum Textautor, Verweise auf ähnliche Texte...)
  - Nachrichten an den Sachbearbeiter oder Kommentare zur Meldung
- Ein „Webbereich“ steht für die URL oder URLs, die notwendig sind, um den gezählten Text genau einmal vollständig zu lesen. Befindet sich der Text vollständig auf einer Seite, besteht der Webbereich aus einer URL. Ist der Text auf verschiedenen Unterseiten verteilt und wurden diese auch korrekt mit der Zählmarke versehen, besteht der Webbereich aus mehreren URLs.

#### Beispiele:

- Der Text stand einmal vollständig auf der Startseite und einmal auf einer eigenen Textseite. In der Meldung werden zwei Webbereiche angegeben. Einer mit der Startseite und einer mit der Textseite.
- Der Text stand auf einer Seite und wurde auch als PDF zum Download angeboten. Die Meldung besteht aus zwei Webbereichen, einer für das PDF und einer für die Seite mit dem Text.
- Der Text ist auf 5 verschiedene Unterseiten verteilt eingestellt. Die Meldung enthält einen Webbereich mit 5 verschiedenen URLs.
- Wird ein Dokument gemeldet, muss die Adresse des Dokuments (ohne Zählmarke!) in der Meldung angegeben werden. Die Seite, auf der sich der Link zum Dokument befindet, darf in der Meldung nicht angegeben werden.
- Gibt es weitere Urheber an einem gemeldeten Text (z.B. wenn ein Interview gemeldet wird!) sind diese Miturheber in der Meldung mindestens mit „Vorname und Name“ anzugeben. Ideal ist die Angabe mit „Vorname + Nachname + VG WORT Karteinummer“ des Miturhebers, da dieser so die Meldung ohne weiteres Suchen bestätigen kann.
- Steht der Text auf einer Verlagsseite, muss der Verlag ebenfalls als Beteiligter in der Meldung angegeben werden!

## 10. „Verlagsfunktionen“ Anfordern

Hinter diesem Menüpunkt verbergen sich zusätzliche Funktionen, die bisher nur Verlagen zur Verfügung standen. Ein Urheber, der auf seiner eigenen Seite nur eigene Texte einstellt, benötigt diese Funktionen in aller Regel nicht.

Die Verlagsfunktionen beinhalten die Möglichkeit

- Texte auf der eigenen Seite, die von fremden Urhebern stammen, mit einer Zählmarke aus dem eigenen Account zu versehen und danach korrekt zu melden.
- Ein größeres Kontingent an Zählmarken zu erhalten.
- Technische Schnittstellen für die Automatisierung von Zählmarkenbestellung und Meldung zu nutzen.
- Texte hinter einer Bezahlschranke (Paywall) zu melden.

Bestimmte Einschränkungen bleiben aber bestehen. So ist eine Meldung zu Zählmarken, die den Mindestzugriff nicht erreicht haben, auch über die Verlagsfunktionen nicht möglich.

METIS (reguläre Ausschüttung)

METIS (Sonderausschüttung)

METIS (Verlagsfunktionen)

Verlagsfunktionen aktivieren 

### Anforderung von Verlagsfunktionen für den Bereich Texte im Internet / METIS

Die Verlagsfunktionen beinhalten folgende Möglichkeiten:

- Es ist möglich Texte hinter Bezahlschranken zu melden.
- Es können Texte für andere Urheber gemeldet werden, an denen man selbst nicht als Urheber beteiligt ist.
- Sie erhalten Zugriff auf technische Schnittstellen für die Automatisierung der Meldungen (WebServices).

Verlagsfunktionen anfordern 



Die Aktivierung dieser Funktionen erfolgt nicht automatisch. Sie muss von der Verwaltung der VG WORT genehmigt werden. Eine Freischaltung der angeforderten Funktionen an Wochenenden oder Feiertagen ist daher ausgeschlossen. Bei einer Anfrage ist mit Rückfragen der Verwaltung zu rechnen. Sollten Sie die Funktionen aus Versehen angefordert haben, teilen Sie das bitte über das Kontaktformular auf der VG WORT Homepage umgehend mit.

Wird die Nutzung der Funktionen genehmigt, erhalten Sie dazu eine separate Beschreibung an Ihre im Meldesystem gespeicherte eMailadresse.

## 11. Zählung nicht eingebaut – Eigene Seite

Eigene Seite

Die Sonderausschüttung ist eine Umgehungslösung, die dem Umstand Rechnung trägt, dass Verlage oder andere Seitenbetreiber nicht zur Teilnahme an METIS verpflichtet werden können.

Da ein Text möglicherweise eine ausschüttungsrelevante Anzahl von Zugriffen auf sich hätte vereinigen können, wenn er denn mit einer Zählmarke versehen gewesen wäre, muss der Urheber angemessen für diese entgangene Möglichkeit entschädigt werden. Die Höhe der Tantieme liegt dabei deutlich unter derjenigen für die reguläre Ausschüttung, da bei der Sonderausschüttung nur formale Kriterien erfüllt sein müssen. Die Gefahr, gar keine Tantieme zu erhalten (weil der Mindestzugriff nicht erreicht wird), besteht im Fall der Sonderausschüttung bei Einhaltung der wenigen formalen Kriterien dafür aber nicht.

Bei einer eigenen Internetseite steht hingegen dem Besitzer die Teilnahme am regulären Verfahren frei. Jeder Seitenbesitzer hat es selbst in der Hand, alle Grundlagen für die Vergütung zu schaffen. Wird z.B. eine Plattform ausgewählt, die den Einbau von Zählmarken nicht zulässt, ist dies keine Begründung für die Teilnahme an der Sonderausschüttung.



Versuche, eine eigene Internetseite für die METIS Sonderausschüttung zu melden, führen daher zum Ausschluss von der Verteilung.

## 12. Eingereichte Meldungen recherchieren

Fremde Seite

Eigene Seite

Alle eingereichten Meldungen können mindestens 36 Monate lang recherchiert und bei Bedarf auch für die eigenen Unterlagen ausgedruckt werden. Meldungen bzw. Bestätigungen von Meldungen zur regulären Ausschüttung werden jedoch so lange angezeigt, wie weitere Zugriffe auf die Zählmarken zu den gemeldeten Texten erfolgen. Gelöscht werden die Meldungen erst, wenn drei Jahre lang kein einziger Zugriff mehr erfolgt ist.

Die drei verschiedenen Wege, eine METIS-Meldung zu erstellen, werden gesondert aufgelistet.

1. METIS-Meldungsbestätigung: eine von einem Verlag oder Seitenbetreiber erstellte Meldung, die von Ihnen bestätigt wurde.
2. METIS- Sonderausschüttung: eine Meldung zur Sonderausschüttung
3. METIS-Meldung: eine von Ihnen selbst vollständig erstellte Meldung zu einer eigenen Zählmarke

Die Recherche finden Sie als ersten , dauerhaft vorhandenen Menüpunkt. Es können entweder bestimmte Meldungen direkt (durch Klick auf den Listeneintrag) oder alle Meldungen insgesamt (durch Klick auf „Alle“) angezeigt werden.

Beispiel für die Ansicht der bereits eingereichten Meldungen zu METIS und anderen Bereichen der VG WORT:

T.O.M. 04.02.2020

**Meine Meldungen in T.O.M.**

- Alle (10)
- METIS-Meldung (3)
- METIS-Meldungsbestätigung (1)
- METIS-Sonderausschüttung (5)
- Wissenschaft (1)
- Bibliothekstantieme

### 12.1. Nachträgliche Bearbeitung der „Zustimmung zur Verlagsbeteiligung“

Die Zustimmung zur Verlagsbeteiligung kann über die „Meine Meldungen in T.O.M.“ geändert werden. Dies gilt auch für Meldungen, die vor dem 2. November 2017 eingereicht wurden.

In der Übersicht der Meldungen wurde eine neue Spalte eingefügt, die immer den aktuellen Stand für die von Ihnen erteilte/n Zustimmung/en zur Verlagsbeteiligung anzeigt.

Meine Meldungen in T.O.M. Version 13.0.0

Bitte beachten Sie, dass nur Meldungen recherchierbar sind, die über das T.O.M.-Portal gemeldet wurden. Diese Meldungen werden hier 36 Monate vorgehalten. Nur Meldungen zur regulären Ausschüttung zu METIS (Texte im Internet) stehen länger zur Verfügung. Diese Meldungen werden nur entfernt, wenn in den letzten drei Kalenderjahren kein Zugriff auf die Zählmarke zum gemeldeten Text erfolgt ist.

**Suchkriterien**

Bereich: METIS-Meldungsbestätigung

Meldungsdatum von:  Meldungsdatum bis: 26.10.2017

Titel:

Verlagsbeteiligung:  Zustimmung  Keine Zustimmung  Widerruf  Keine Angabe (-)  Kein Verlagsanteil

Ergebnismenge: 20 Meldungen/Seite

Meldungen gesamt: 3 Gefundene Meldungen: 1 - 3 / 3

<input type="checkbox"/>	Bereich	Titel	Verlagsbeteiligung	Datum
<input type="checkbox"/>	METIS-Meldungsbestätigung	Lorem ipsum dolor sit amet	Widerruf	26.10.2017 17.01
<input type="checkbox"/>	METIS-Meldungsbestätigung	Sicherheitslücke bei LG Spähangriff per Saugroboter	Zustimmung	26.10.2017 16.53
<input type="checkbox"/>	METIS-Meldungsbestätigung	Auftrag für ThyssenKrupp Norwegen will deutsche U-Boote ab 2025 einsetzen	Keine Zustimmung	26.10.2017 16.53

Meldungen gesamt: 3 Gefundene Meldungen: 1 - 3 / 3



Bei Meldungen, die vor dem 2. November 2017 erfolgt sind, ist keine Angabe eingetragen. Wird keine nachträgliche Änderung vorgenommen, gilt die Zustimmung zu Verlagsbeteiligung als NICHT erteilt. Sie erhalten in diesem Fall also 100% der Ausschüttung.

<input type="checkbox"/> METIS-Meldungsbestätigung	ArbRÄktuell 2014, 343	→	-	10.09.2015 07:56
--	-----------------------	---	---	------------------

**Folgende Angaben können in der Spalte „Verlagsbeteiligung“ angezeigt werden:**

- Zustimmung: Sie haben der Verlagsbeteiligung direkt oder nach einer Änderung zugestimmt.
- Keine Zustimmung: Sie haben der Verlagsbeteiligung direkt bei der Bestätigung / Meldung nicht zugestimmt.
- Widerruf: Sie haben die einmal erteilte Zustimmung zur Verlagsbeteiligung widerrufen.
- Keine Verlagsbeteiligung: An dieser Meldung ist kein Verlag beteiligt (eigene Homepage, reine Autorensseite oder METIS Sonderausschüttung)
- - : Die Meldung, an der ein Verlag beteiligt war, ist vor dem 2. November 2017 erfolgt. Nur wenn Sie der Verlagsbeteiligung zustimmen wollen, müssen Sie hier noch etwas unternehmen. Der Bindestrich entspricht de facto der Angabe „Keine Zustimmung“.

Meine Meldungen in T.O.M. Version: 13.0.0

Bitte beachten Sie, dass nur Meldungen recherchierbar sind, die über das T.O.M.-Portal gemeldet wurden. Diese Meldungen werden hier 36 Monate vorgehalten. Nur Meldungen zur regulären Ausschüttung zu METIS (Texte im Internet) stehen länger zur Verfügung. Diese Meldungen werden nur entfernt, wenn in den letzten drei Kalenderjahren kein Zugriff auf die Zählmarke zum gemeldeten Text erfolgt ist.

**Suchkriterien**

Bereich: METIS-Meldungsbestätigung  
 Meldungsdatum von:  Meldungsdatum bis: 26.10.2017  
 Titel:

Verlagsbeteiligung:  Zustimmung  Keine Zustimmung  Widerruf  Keine Angabe (-)  Kein Verlagsanteil

Ergebnismenge: 20 Meldungen/Seite

Meldungen gesamt: 3      Gefundene Meldungen: 1 - 3 / 3

<input type="checkbox"/>	Bereich	Titel	Verlagsbeteiligung	Datum
<input type="checkbox"/>	METIS-Meldungsbestätigung	Lorem ipsum dolor sit amet	Keine Zustimmung	26.10.2017 17:01
<input type="checkbox"/>	METIS-Meldungsbestätigung	Sicherheitslücke bei LG Spähangriff per Saugroboter	-	26.10.2017 16:53
<input type="checkbox"/>	METIS-Meldungsbestätigung	Auftrag für ThyssenKrupp Norwegen will deutsche U-Boote ab 2025 einsetzen	Keine Zustimmung	26.10.2017 16:53

Meldungen gesamt: 3      Gefundene Meldungen: 1 - 3 / 3

Wollen Sie für mehrere Meldungen nachträglich eine Zustimmung erteilen, können Sie dies gesammelt erledigen. Dazu wählen Sie unter „Verlagsbeteiligung“ die Meldungen aus (markiert), für die eine Zustimmung möglich ist. Sie können unter „Ergebnismenge“ (Pfeil) dann einstellen, wie viele Meldungen auf einmal angezeigt und bearbeitet werden sollen.

Die Auswahl für alle Meldungen befindet sich links oben in der Titelzeile der Liste (markiert). Sind die Meldungen ausgewählt, erfolgt die Zustimmung über den Button „Zustimmung zur Verlagsbeteiligung“ (Pfeil) am Ende der Listenansicht.



Aktuell gibt es nur für die Zustimmung eine Möglichkeit, mehrere Meldungen auszuwählen! Der Widerruf bei einer bereits erteilten Zustimmung ist nur einzeln möglich.

Wenn Sie eine Zustimmung korrigieren, widerrufen oder für eine einzelne Meldung eine Zustimmung erteilen wollen, klicken Sie auf den betreffenden Meldungstitel. Damit kommen Sie in die Detailansicht der ausgewählten Meldung. Unterhalb der angezeigten Meldung haben Sie dann die Möglichkeit, die Zustimmung anzupassen.

Erklärung zur Verlagsbeteiligung

Sie haben einer Verlagsbeteiligung nicht zugestimmt. Bitte beachten Sie, dass eine Verlagsbeteiligung nur erfolgt, wenn Sie einer solchen ausdrücklich zustimmen.

Widersprechen Sie einer vorher erteilten Zustimmung, wird Ihnen im nächsten Schritt der Zeitpunkt angezeigt, an dem dieser Widerspruch wirksam wird. Bitte beachten Sie, dass für Ausschüttungen, die vor diesem Datum erfolgen, der Widerspruch noch nicht greift!

**Beteiligtenmeldung für den Bereich Texte im Internet / METIS**

Vielen Dank. Ihr Widerruf wurde registriert. Die Beteiligung des Verlages endet zum 31.12.2018. ←

Zurück zur Meldung

Um den Überblick zu behalten, werden alle Änderungen im Zusammenhang mit der Zustimmung in der Detailansicht jeder Meldung angezeigt und sind dort für Sie recherchierbar. Alle Änderungen sind mit Datum und Uhrzeit versehen. Der letzte Stand, der auch in der Listenansicht ausgegeben wird, ist jeweils ganz oben zu finden.

**Webbereiche**

Webbereich 1  
 http://www.test.de/sogehts.htm      Art der Webseite: Verlagsseite

**Erklärung zur Verlagsbeteiligung**

Sie haben eine Verlagsbeteiligung widerrufen. Bitte beachten Sie, dass eine Verlagsbeteiligung nur erfolgt, wenn Sie einer solchen ausdrücklich zustimmen.

Historie	
Datum	Verlagsbeteiligung
26.10.2017 17:03	Sie haben die Verlagsbeteiligung widerrufen. ←
26.10.2017 17:03	Sie haben einer Verlagsbeteiligung zugestimmt.
26.10.2017 17:01	Sie haben einer Verlagsbeteiligung nicht zugestimmt.

Ändern

Übersicht

**12.1.1. Fehlerkorrektur**

Die Zustimmung zur Verlagsbeteiligung kann **72 Stunden lang** in der Detailansicht einer Meldung korrigiert werden.

**Erklärung zur Verlagsbeteiligung**

Sie haben einer Verlagsbeteiligung zugestimmt. Bitte beachten Sie, dass eine Verlagsbeteiligung nur erfolgt, wenn Sie einer solchen ausdrücklich zustimmen. Sie können die Erklärung zur Verlagsbeteiligung bis 29.06.2018 um 15:49 korrigieren.

Historie	
Datum	Verlagsbeteiligung
26.06.2018 15:49	Sie haben einer Verlagsbeteiligung zugestimmt. ←

Korrigieren ←

Über der Erklärung zur Verlagsbeteiligung finden Sie die Information, wie lange die Korrektur der fraglichen Meldung möglich ist. Sobald die Frist abgelaufen ist, wird der Button „Korrigieren“ durch den Button „Ändern“ ersetzt und die Korrektur ist nur über einen fristgebundenen Widerspruch möglich.

### 13. „Sie haben eine neue Nachricht“

Fremde Seite

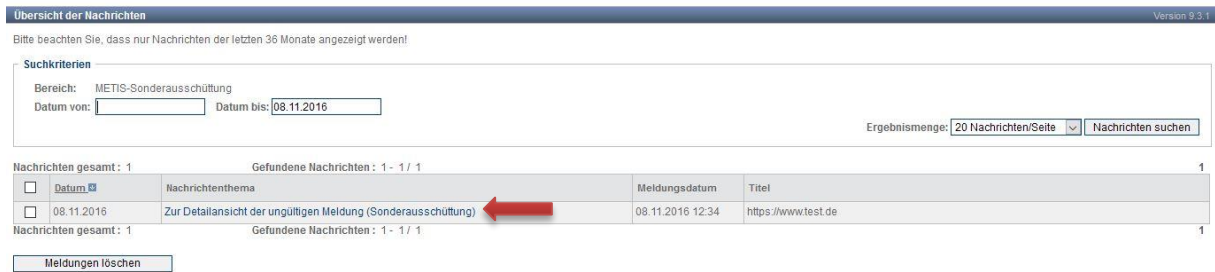
Eigene Seite

Wird eine Meldung mit einer Rückfrage zurückgeschickt oder abgelehnt, erhalten Sie eine allgemeine Benachrichtigung via eMail, die Sie auffordert, sich einzuloggen und die jeweilige Nachricht zu prüfen. Jeder Meldebereich der VG WORT wird bei den Nachrichten separat ausgewiesen.

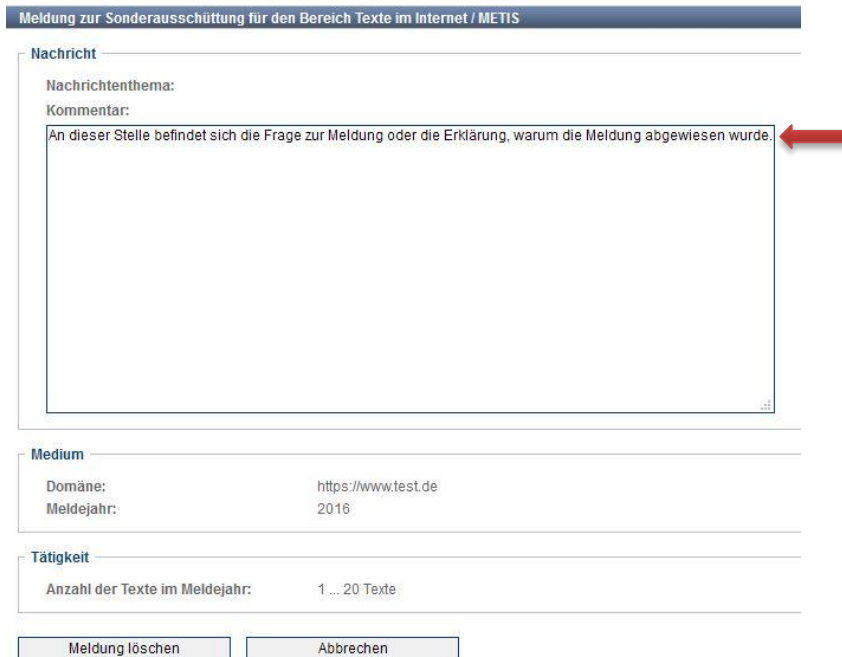


Auch bei den Nachrichten werden, wie in der Meldungsrecherche, die einzelnen Meldungstypen getrennt ausgewiesen. Es gibt getrennte Nachrichten zur METIS-Sonderausschüttung, zu selbst erstellten METIS-Meldungen und zu METIS-Meldungsbestätigungen.

Klickt man auf den jeweiligen Menüpunkt, gelangt man in die Listenansicht.



Um genauere Informationen zu erhalten, klickt man auf das Nachrichtenthema (Pfeil), und gelangt damit in die Detailansicht der Meldung.



Die Frage oder die Begründung für eine Ablehnung befindet sich jeweils an erster Stelle über der betroffenen Meldung (Pfeil).

Wurde eine Meldung endgültig abgelehnt, haben Sie unterhalb der Detailansicht nur die Optionen, die Meldung zu löschen oder den Vorgang abzubrechen, um zur Übersicht zurückzukehren.

Fremde Seite

Eigene Seite

Meldung löschen

Abbrechen

Besteht die Möglichkeit, die Meldung erneut einzusenden, finden Sie unter der Detailansicht auch die Option für die Bearbeitung der Meldung.

Meldung löschen

Meldung bearbeiten

Abbrechen

Nach der Bearbeitung können Sie die Meldung, wie von der ursprünglichen Meldemaske gewohnt, erneut absenden.

### 13.1. Spezialfall: „Abweisung der Beteiligtenmeldung“

In der Regel erhalten Sie bei der Abweisung einer Meldung eine genaue Auskunft darüber, warum eine Meldung ungültig ist, oder was Sie korrigieren müssen, um die Meldung erneut einreichen zu können. Bei mehreren Beteiligten kann sich ein Spezialfall ergeben, bei dem nur der Melder eine genaue Anweisung bzw. Begründung erhält, da nur der Melder die Korrektur der Meldung durchführen kann.

„Verwirft“ einer der Beteiligten eine Meldung und geht diese zur Korrektur an den Melder zurück bzw. hat der Melder einen Fehler erkannt und um die Möglichkeit der Korrektur gebeten, erhalten die Beteiligten an der Meldung, sofern sie die Meldung bereits bestätigt haben, nur eine allgemeine Information zu diesem Vorgang. Da man für eine abgewiesene Meldung keine Ausschüttung erhält, ist eine allgemeine Information dazu für alle Beteiligten relevant.

Das angezeigte Nachrichtenthema lautet hier immer „Abweisung der Beteiligtenmeldung“ und der Nachrichtentext ist immer nahezu identisch.

#### Nachricht

Nachrichtenthema: Abweisung der Beteiligtenmeldung

Kommentar:

Die von Ihnen bestätigte Verlagsmeldung musste abgewiesen werden.  
Diese Abweisung kann verschiedene, auch rein formale, Gründe haben.  
Wenn der Verlag die Meldung erneut einreicht, werden Sie noch einmal aufgefordert, die korrigierte Fassung zu bestätigen (einzige Ausnahme: die Meldung wurde abgewiesen, weil Sie nicht als Urheber an diesem Text beteiligt waren).

Bitte bestätigen Sie die Meldung erneut, wenn eine zweite Aufforderung kommt, denn nur so erhalten Sie die Tantiemen für diesen Beitrag.

Wird die Meldung erneut eingeschickt, verschwindet diese Nachricht automatisch. So haben Sie eine gewisse Kontrolle darüber, ob der Melder seinen Korrekturpflichten nachkommt. Sind Sie an der Meldung weiterhin beteiligt, muss diese erneut bestätigt werden.

Datum des Meldungseingangs (wichtig in Bezug auf den Meldeschluss!) ist das Datum, an dem Sie die Meldung erstmalig bestätigt haben!

## 14. Termine

### Sonderausschüttung:

- **Meldeschluss:** 31. Januar

Gemeldet werden können jeweils alle Texte einer betroffenen Internetseite, die im Meldejahr (das Jahr ist auf der Meldemaske zu finden) online waren.

### Reguläre Ausschüttung mit Zugriffszählung:

- **Festlegung Mindestzugriff für das Vorjahr:** Ende November des Zählungsjahres.
- **Meldungsbeginn für Urheber:** zwischen Ende Dezember und Anfang Januar des auf die Zählung folgenden Jahres.



Es erfolgt eine einmalige, automatische Benachrichtigung Anfang Januar (wenn alle Zählraten zu einem Kalenderjahr vollständig vorliegen) an alle betroffenen Urheber. Die Nachricht kommt von [tom@vgwort.de](mailto:tom@vgwort.de). Bitte beachten Sie, dass diese eMail-Adresse nicht geblockt wird.

- **Meldungen werden zur Bestätigung angeboten:** dies ist davon abhängig, wer der Melder ist (Verlag oder Urheber) und wann dieser die Meldungen einreicht. Verlagsmeldungen liegen häufig schon zu Beginn der Meldephase vor.

Es erfolgt eine automatische Benachrichtigung, sobald neue Meldungen bestätigt werden können. Maximal wird eine eMail pro Tag versandt. Die Nachricht kommt von [tom@vgwort.de](mailto:tom@vgwort.de). Bitte beachten Sie, dass diese eMail Adresse nicht geblockt wird.

- **Meldeschluss reguläre Ausschüttung Urheber:** 1. Juli.
- **Zustimmung zur Verlagsbeteiligung für die jährliche Ausschüttung:** 1. Juli.

Ein Zählungsjahr ist theoretisch immer drei Jahre meldefähig: Das erste Mal zwischen Januar und 1. Juli im auf die Zählung folgenden Jahr sowie in den zwei darauffolgenden Jahren.



Ob und in welchem Umfang diese Regel für Sie greift, ist ab 2019 abhängig von dem Jahr, in dem Sie den Wahrnehmungsvertrag mit der VG WORT abgeschlossen haben! Dabei gelten für die Jahre 2017 und 2018 noch Ausnahmen. Zu diesen sind in 2020 (für 2017) und 2021 (für 2018) noch Meldungen möglich, auch wenn der Vertrag erst 2020 oder 2021 geschlossen wurde.

### Reguläre Ausschüttung und Sonderausschüttung:

- **Festlegung der Ausschüttungsbeträge:** jeweils Ende Mai/Anfang Juni in der jährlichen Mitgliederversammlung des auf die Zählung folgenden Jahres für das Vorjahr.

Ab Anfang Juni sind die Quoten unter <http://www.vgwort.de/publikationen-dokumente/quoten-uebersicht.html> einsehbar.

- **Ausschüttung für alle fristgerecht und korrekt eingegangenen Meldungen:** in der zweiten Septemberhälfte.